

Rechtliche und administrative Organisation der Warenversorgung im byzantinischen Raum: Die Strukturen des 13. bis 15. Jahrhunderts

Das Thema der Konferenz, so wie ich es verstehe, hat eine räumliche, eine sachliche und eine personelle Dimension. Sinnvoll und machbar erscheint es mir, auch die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen der Warenversorgung im byzantinischen Raum des 13. bis 15. Jh. unter diesen Gesichtspunkten zu behandeln. Den eigenen Voraussetzungen entsprechend soll es dabei in erster Linie um Recht in einem weiteren Sinne gehen, also um Politik, die Recht setzt und durchsetzt oder auch damit scheitert.

DIE POLITISCHEN, RECHTLICHEN UND ADMINISTRATIVEN BEDINGUNGEN SPÄTBYZANTINISCHER HANDELSTÄTIGKEIT

Beginnen möchte ich mit den personellen Aspekten, d.h. mit der Frage, unter welchen rechtlichen und administrativen Bedingungen spätbyzantinische Kaufleute an der Warenversorgung des spätbyzantinischen Reiches beteiligt waren, welche Bedeutung diese Bedingungen für ihre Tätigkeit hatten und wie sie diese Bedingungen zu beeinflussen suchten und beeinflusst haben.

Mit der Rückkehr des byzantinischen Kaisertums an den Bosphorus gewann das Reich viel von seiner traditionellen urbanen Lebenswelt zurück, auch wenn es weiterhin eine agrarische Grundstruktur beibehielt. Mit Konstantinopel kehrte 1261 das große Produktions- und größte Konsumtionszentrum in den Reichsverband zurück und eröffnete damit den kommerziellen Kräften des Reiches neue Aufgaben und Chancen. Schon unter den ersten Palaiologenkaisern wurden jedoch große Schwierigkeiten sichtbar, die territoriale Integration des Reiches zu wahren. Unter den Nachfolgern gingen immer größere Teile des Reiches verloren und zerfiel das Reich schließlich in verschiedene voneinander isolierte Städte und Territorien, deren Verbindung und Versorgung ganz wesentlich von den Aktivitäten der Kaufleute abhing und ihnen einen erhöhten Kraftaufwand und eine erfolversprechende Umstellung auf veränderte Bedingungen abverlangte. Die Situation für die Warenversorgung ist also von Anfang an kompliziert, und sie wird im weiteren Verlauf immer schwieriger, eröffnet aber hier und dort und in begrenztem Umfang auch neue Chancen.

Angeliki Laiou hat erst vor kurzem auf eine innerbyzantinische Debatte über die Rechte des Fiskus und die wirtschaftlichen Hoheitsrechte des Staates aufmerksam gemacht, die zu Beginn des 14. Jh. zwischen staatlicher Macht und verschiedenen Intellektuellen stattfand und möglicherweise auch noch sehr viel breitere Kreise gezogen hat. Sie erfolgt auf dem Hintergrund eines spürbaren Anziehens der Steuerschraube unter dem zweiten Palaiologen und zeigt sich in einer mehr oder weniger deutlichen Kritik an verschiedenen fiskalischen Forderungen, die oft nur als außerordentliche und zeitweilige Belastung zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die zunehmende äußere Bedrohung ins Spiel gebracht werden, aber grundsätzlich eine Tendenz zur Dauerhaftigkeit besitzen.¹ Konkret konzentriert sich Laiou bei ihrer Argumentation vor allem auf den agrarischen Sektor von Wirtschaft und Gesellschaft und auf Forderungen des Staates, die den privaten und familiären Bereich betreffen. Sie verweist aber zugleich mehrfach darauf, daß die Probleme, um die es in dieser Diskussion geht, auch die kommerziellen Strukturen der spätbyzantinischen Gesellschaft tangieren.

Tatsächlich mehren sich in der Zeit vor und nach 1300 ganz auffällig die Zeugnisse, die eine verstärkte Belastung der kommerziellen Kräfte des Reiches durch den Fiskalapparat bezeugen, und die Stimmen, die unterschiedliche Einwände dagegen artikulieren. So bezeichnet der Patriarch Georgios Kyprios in seiner Laudatio

¹ A. LAIOU, Le débat sur les droits du fisc et les droits régaliens du 14^e siècle. *REB* 58 (2000) 97–122.

auf Kaiser Andronikos II. die Bedrückung durch die Steuereintreiber als eine der größten Kümmernisse der Bevölkerung,² und der gelehrte Mönch Maximos Planudes empört sich nur wenig später über einen grassierenden Wahnwitz der Zollpächter.³ Der Historiker Nikephoros Gregoras schließlich berichtet darüber, wie die vom Kaiser um 1320 erneut angeordneten Steuererhöhungen den Wettstreit der *τελώναι* und *φορολόγοι* um die Übertragung von Steuereintreibungen und den Zuschlag von Steuerkapiteln verstärkt und zur Erhöhung des jährlichen Steueraufkommens bis auf 1 Mill. *Nomismata* führt, während sich das Reichsland weiter einengt⁴.

Von Planudes überliefert ist auch die wortreiche Klage gegen einen für die Hauptstadt zuständigen Zollnehmer, der aus Syrien stammt und erst über mehrere Zwischenstationen in Byzanz Fuß gefasst hat. Nun übt er in Konstantinopel ein so hartes Zollregiment aus, daß sich die Kaufleute von ihm stärker bedroht fühlen als von allen anderen denkbaren Gefahren. Ihnen bleibt nichts anderes übrig als beim Patriarchen oder einem anderen Mächtigen Zuflucht zu suchen und sich als letzte Möglichkeit dem Kaiser selbst zu Füßen zu werfen, sobald er in seine Hauptstadt zurückkehrt. In seinem Brief an einen einflussreichen Beamten aus der Umgebung des Kaisers geißelt Planudes die Zollforderungen des Syrers als willkürliche Neuerungen. Zugleich versucht er ihn als opportunistischen Ausländer zu denunzieren und abzuqualifizieren, der unzivilisiert denkt und handelt und dabei seinem barbarischen Gesetz folgt.⁵ Die Verwendung des Begriffs *νεωτερισμός* bzw. des damit verbundenen Verbs *νεωτερίζειν* im Zusammenhang mit der Beschreibung der Aktivitäten des Syrers könnte darauf hindeuten, daß die gebrandmarkte Verdoppelung der kaufmännischen Belastungen nicht zuletzt auf der Grundlage neuer bzw. erweiterter Zollarten erfolgt, daß hinter dem Erfolg des verhassten Zolleintreibers also nicht unbedingt persönliche Willkür stehen muß, sondern durchaus auch ein erweitertes staatliche Mandat stehen kann. Wenn das zutrifft, dann war auch das barbarische Gesetz, nach dem er handelte, nicht zwangsläufig ein Beweis für sein unterentwickeltes Rechtsempfinden, sondern vielleicht sogar ein Hinweis auf die Abkehr von den typisch byzantinischen Rechtsgewohnheiten, nach denen man um so weniger Zölle zahlte, je besser man die Zöllner schmierte.⁶ Georgios Makris hat schon vor 20 Jahren darauf aufmerksam gemacht, daß Planudes dem Syrer gar nichts Konkretes zur Last legen kann, am wenigsten Bestechlichkeit, und es ist für ihn durchaus vorstellbar, daß die Seehändler gerade deshalb mit ihm unzufrieden waren, weil er eben nicht bestechlich war.⁷ Als Ausländer war er zweifellos nicht so selbstverständlich auf die einheimischen Usancen fixiert und nicht so eng in die örtliche Geschäftswelt eingebunden wie ein byzantinisches Eigengewächs. Und wenn man noch einen Schritt weiter gehen will, dann könnte man auf seine Herkunft aus einer Region verweisen, die durch die Kreuzzüge schon sehr lange und sehr eng auch mit westlichen Kaufleuten kooperierte⁸ und

² Georgios Kyprios, *Laudatio Andronici Palaeologi*. *PG* 112 (1865) col. 412; vgl. Ch. BALOGLU, *Economic Thought in the Last Byzantine Period*, in: *Ancient and medieval economic ideas and concepts of social justice*, ed. T. LOWRY – B. GORDON. Leiden–New York–Köln 1998, 405–438, bes. 409.

³ *Maximi Monachi Planudis Epistulae*, ed. P. LEONE. Amsterdam 1991, Nr. 3 (9): ἡ νῦν ἐπιπολάζουσα μανία τῶν τελῶνων.

⁴ *Nicephori Gregorae Byzantina historia*, I–II, ed. L. SCHOPEN. Bonn 1829–1830 (im folg. Greg.) VIII 6 (I 317).

⁵ *Planudis Epistulae*, Nr. 12, (27 ff. LEONE). K.-P. MATSCHKE – F. TINNEFELD, *Die Gesellschaft im späten Byzanz. Gruppen, Strukturen und Lebensformen*. Köln–Weimar–Wien 2001, 44.

⁶ Vgl. K.-P. MATSCHKE, *Tore, Torwächter und Torzöllner von Konstantinopel in spätbyzantinischer Zeit*. *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 16/II (1989) 42–57, hier 52 f.

⁷ G. MAKRIKIS, *Studien zur spätbyzantinischen Schifffahrt (Collana storica di fonti e studi 52)*. Genua 1988, 257.

⁸ Auf die Einwanderung orientalischer Wirtschaftskräfte in die Romania nach dem Zusammenbruch der Kreuzfahrerherrschaften und ihre Protegierung durch die beiden mächtigsten oberitalienischen Handelsstädte hat schon seit einiger Zeit D. JACOBY, *Les Vénitiens naturalisés dans l'Empire byzantin*. *TM* 8 (1981) 217–235; bes. 228 f., und IDEM, *Les Génois dans l'Empire byzantin: citoyens, sujets et protégés (1261–1453)*, in: *Storia dei Genovesi IX*. Genua 1989, 245–284, aufmerksam gemacht. Zur Geschichte der von den Genuesen naturalisierten Familie einer gewissen Syriane, *op. cit.* 255, und der ehelichen Verbindung ihres Sohnes Demetrios Antiocheites zur byzantinischen Beamtenfamilie Xanthopoulos, die sich vielleicht auf diesem Hintergrund selbst bestimmten Handels- und Geldgeschäften zuwendet, s. auch K.-P. MATSCHKE, *Byzantinische Politiker und byzantinische Kaufleute im Ringen um die Beteiligung am Schwarzmeerhandel in der Mitte des 14. Jahrhunderts*. *Mitteilungen des Bulgarischen Forschungsinstitutes in Österreich* 2/VI (1984) 75–95; 76 ff. Eine weitere venezianische Variante der Protektion dieser Kräfte und ihrer Aktivitäten in der Romania könnte ein gewisser *Çanninus, filius quondam Georgii Suriani* sein, der 1340 als Einwohner von Konstantinopel *ad logeram Venetiarum* in Zadar eine Barke gekauft hat und wenig später an einen ragusanischen Adeligen weiterverkauft, B. KREKIĆ, *Dubrovnik (Raguse) et le Levant au Moyen Âge*. Paris–Den Haag 1961, Nr. 204 (197). Er könnte identisch sein mit dem Surianus, der 1354 mit *suo barche* und venezianischen Waren und Lebensmitteln für den Schiffsverband des Kaisers Johannes Kantakuzenos auf dem Weg nach Tenedos von den Genuesen aufgebracht wird, so der Bericht des venezianischen bailo, in: *Monumenta Spectantia Historiam Slavorum Meridionalium*, III. Zagreb 1872, 266. Erwähnung findet schließlich ein (dieser?) *Ianino Suriano, habitator(i) Constantinopolis* 1360 in Kilia als Geldgeber für die Handelsunternehmung zweier griechischer Kaufleute, die aus Konstantinopel

damit den Bedürfnissen einer sich modernisierenden Geschäftswelt auch etwas näher gestanden haben könnte, als es der in Byzanz praktizierten Art der Belastung kommerziellen Erwerbs durch den staatlichen Fiskalapparat und der typischen Mentalität ihrer Träger entsprach.

Verstärkt wird diese Sicht auf die Dinge in ganz merkwürdiger Weise durch einen Brief des Georgios Kyprios, der aus dem Jahre 1285 stammt und sich ebenfalls mit der Unrechtspraxis von Zollpächtern beschäftigt, von der der Patriarch durch offizielle Informationen aus dem Palast Kenntnis hat. Im Mittelpunkt steht auch hier die als Willkür charakterisierte und empfundene Beauftragung von Kaufleuten durch Zollpächter. Der Patriarch stellt die bohrende und drängende Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage die Steuereinnahmer und Regalienpächter verfahren, welches traditionelle Maß sie anlegen und welchem rechtlichen Grundsatz sie bei ihren Forderungen folgen. Er gibt sich selbst eine Antwort, indem er erklärt, daß sich ein Kaufmann nicht entwickeln kann und daß ein Markthändler nicht durchhalten kann, wenn er als Antwort auf seine Klagen vom Zöllner nur hört, daß er vom Kaiser das Recht erkaufte, seine Forderungen zu stellen.⁹

Bei seiner Fragestellung macht der oberste Kirchenhirte einen Unterschied zwischen dem allgemeinen und ständig praktizierten Unrecht der Mächtigen gegenüber den Schwachen und dem Unrecht der Steuerpächter, das nicht *the respectability of antiquity* hat.¹⁰ Auch dieses vom Kaiser beanspruchte und praktizierte Recht ist also eine Neuerung, und die daraus abgeleitete Belastung der Untertanen, ihre Art und ihr Umfang ist ständigen Neuerungen unterworfen, die in der frühen Palaiologenzeit zunehmend als fragwürdig und ungerecht empfunden wurden. Was der Patriarch an dieser Praxis besonders zu kritisieren hat, das ist aus seiner Sicht gar nicht einmal unbedingt die Höhe der Belastung, die Besteuerung als solche, sondern ihre völlige Unberechenbarkeit. Sie mag zwar kurzfristig zu einer Erhöhung der staatlichen Einnahmen führen, ist aber auf lange Sicht auch für den Staat schädlich, weil sie antriebshemmend auf die Kaufleute wirkt, die nicht in Geschäfte investieren wollen, die sie nicht kalkulieren können. Sie brauchen Sicherheit der kaufmännischen Person, ihres Eigentums und des von ihnen erwirtschafteten/erworbenen Mehrwerts, und der Staat ist nicht willens und nicht in der Lage, ihnen das zu garantieren. Diese klare Einsicht in eine Grundbedingung bürgerlichen Erwerbs bei einem orthodoxen Patriarchen des 13. Jh. ist für mich ganz bemerkenswert, und auch sie könnte zumindest partiell damit zu erklären sein, daß dieser Kirchenmann seine familiären Wurzeln nicht in einem genuin byzantinischen Milieu hat, sondern aus der lateinisch geprägten Welt Zyperns stammt und noch als Patriarch über enge Verbindungen zu Immigranten in den byzantinischen Raum aus dem kommerziellen Umfeld der Kreuzfahrerstaaten verfügt.¹¹

Vom gleichen Patriarchen stammt aber auch noch ein Brief, der zeigt, daß die kaufmännische Sicherheit in Byzanz nicht nur von den Zollpächtern in Gefahr gebracht wird, sondern auch von den Mächtigen, die es nicht bei ihren traditionellen Übergriffen auf die Schwachen belassen. Georgios Kyprios berichtet dem zweiten Palaiologenkaiser davon, wie er auf der Rückreise aus der Provinz in die Hauptstadt einem Viehhändler mit einer Herde von 600 Schafen begegnet, der kurz vor der Ankunft an einem der Stadttore von einem Trupp aus Metzgern, Köchen und Küchenbediensteten des Despoten Johannes, wahrscheinlich eines kaiserlichen Schwiegersohnes, überfallen und mit roher Gewalt um den vierten Teil seines Schlachtviehs gebracht wird. Das Eingreifen eines Beauftragten des Stadteparchen hat keinen Erfolg, denn der Despot erscheint am folgenden Morgen sogar in eigener Person vor dem Tor und ordnet an, nicht nur 150, sondern sogar 200 Tiere aus der Herde auszusondern und zu seinem Anwesen zu treiben. In ihrer Not wenden sich der Herdenführer und die

bzw. Trapezunt stammen, wobei beide aber ihre Geschäfte von der byzantinischen Hauptstadt aus tätigen: M. BALARD, *Gênes et l'Outre Mer*, II. Actes de Kilia. Paris–Den Haag–New York 1980, Nr. 82 (141 f.).

⁹ Γρηγορίου τοῦ Κυπρίου Ἐπιστολαὶ καὶ Μῦθοι, ed. S. EUSTRATIADIS, Alexandrien 1910 (im folg. Greg. Kyprios, Briefe), Nr. 134 (121–124).

¹⁰ A. LAIOU, The Correspondence of Gregorios Kyprios as a Source for the History of Social and Political Behavior in Byzantium or, on Government by Rhetoric, in: *Geschichte und Kultur der Palaiologenzeit*, hrsg. von W. SEIBT (*Veröffentlichungen der Kommission für Byzantinistik* 8 = *Öst. Akad. Wiss., phil.-hist. Kl., Denkschriften* 241). Wien 1996, 91–108, bes. 101 f.

¹¹ Vgl. MATSCHKE – TINNEFELD, *Gesellschaft* 123. Auf einen ähnlichen, aber wohl doch nicht ganz gleichen Fall haben mich Carolina Cupane und Ewald Kislinger während der Handelsgüter-Tagung in Wien 2005 aufmerksam gemacht: Um seine Hochzeit mit Margarete von Ungarn zu finanzieren, belastet Kaiser Isaak II. im Jahr 1185 die Wlachen und Bulgaren in seinem Reich mit einer Sonderabgabe auf ihr Vieh, Nicetae Choniatae *Historiae*, ed. J.-L. VAN DIETEN, Berlin–New York 1975, I 368, die wahrscheinlich zum auslösenden Moment für den Aufstand der Aseniden wird. Vgl. G. PRINZING, Demetrios-Kirche und Aseniden-Aufstand. *ZRVI* 38 (1999/2000) 257–265, bes. 264.

anderen Besitzer der Tiere, ähnlich wie Planudes das seinen vom hauptstädtischen Zöllner geschädigten Kaufleuten geraten hatte, an den Patriarchen, dessen Versuch, dem Despoten ins Gewissen zu reden, jedoch ebenfalls nichts fruchtet. Er gibt deshalb dem Kaiser den dringenden Rat, die Autorität des Stadteparchen durch die Beigabe militärischer Machtmittel zu stärken und ihn damit in die Lage zu versetzen, τοῖς νεωτερίζειν καὶ ἄδικεῖν βουλομένοις das Handwerk zu legen.¹²

Hier gehen die unrechtmäßigen Neuerungen zum Schaden hauptstädtischer Kaufleute also nicht von Zollbeamten bzw. Zollpächtern aus, sondern von einem Mächtigen des Kaiserreiches, einem Mitglied der Kaiserfamilie. Gefragt werden muß trotzdem, ob es sich um eine reine Willkürmaßnahme handelt oder ob der Despot für sein Vorgehen eine rechtliche Handhabe besitzt bzw. zu besitzen glaubt. Ich habe an anderer Stelle versucht, den Nachweis zu erbringen oder es zumindest wahrscheinlich zu machen, daß der Despot das Vieh in der Form einer Küchenabgabe an sich bringt, auf die er als Mitglied der Kaiserfamilie Anspruch hat und die er auch von hauptstädtischen Kaufleuten fordern kann.¹³ Dafür spricht besonders, daß er einen ganz bestimmten Teil der Herde, nämlich zunächst ein Viertel und dann sogar ein Drittel der Tiere requiriert und daß er sich dafür seines Küchenpersonals bedient. Gegen dieses Recht, welches auch der Kaiser und seine Leute in exzessiver Weise nutzen, macht der Patriarch noch in einer anderen Passage seines Briefes entschieden Front und fordert ganz konkret, durch kaiserliche Prostagmata diese schändlichen Forderungen von Naturalleistungen aller Art zu unterbinden oder wenigsten genau zu fixieren.¹⁴

Den byzantinischen Kaufleuten der frühen Palaiologenzeit werden vom Staat und seinen Beauftragten nicht nur für den Kauf und Verkauf, den Transport, das Wägen und Messen von Waren Zölle und Abgaben abverlangt. Betroffen sind sie auch von oft zeitlich und sachlich nicht eindeutig festgelegten Geld- und Sachleistungen, die hauptstädtische Amtsträger und Gouverneure von Provinzstädten von ihnen fordern konnten. Damit nicht genug, traten der kaiserliche Hof und der kaiserliche Clan mit ihren Forderungen auch an die Kaufleute heran, die von ihnen als ungerechte Neuerungen empfunden wurden und individuellen und gruppenspezifischen Widerstand hervorriefen.

Konterkariert wird diese Politik deutlich verstärkter und immer weiter spezifizierter steuerlicher Belastungen durch großzügige Privilegierungen, die in erster Linie der Landaristokratie und den großen Klöstern zugute kommen, aber auch einzelne Kaufleute und Kaufleutegruppen erreichen¹⁵. Bei der Bevölkerung und einzelnen intellektuellen Wortführern läßt dies die grundsätzliche Frage nach der Legitimität kaiserlicher Steuerforderungen und Regalien aufkommen, wie das Angeliki Laiou konkret am Beispiel des Gelehrten Thomas Magistros und seiner Schrift *Περὶ βασιλείας* überzeugend nachgewiesen hat.¹⁶ Intellektuelle Diskussionen und populäre Aktionen führen direkt in die Ära der Bürgerkriege und der städtischen Volksbewegungen nach 1341 hinein, ihre Ergebnisse beeinflussen auch die Bemühungen der Nachfolger des Kaisers Andronikos III., aus dieser Situation konstruktiv herauszukommen.

¹² Greg. Kyprios, Briefe, Nr. 132 (114–118).

¹³ MATSCHKE – TINNEFELD, Gesellschaft 113 ff.

¹⁴ Greg. Kyprios, Briefe, Nr. 132 (117). Hier ist die Rede von den kaiserlichen Beauftragten, die für τὰ ὄψα für die kaiserliche Tafel zuständig sind, d. h. für alles, was zu Brot gegessen wird, besonders Fleisch, Fisch, aber auch Gemüse. Dem sehr nahe steht sicherlich der aus lat. *opsonium* abgeleitete Begriff ὀψώνιον, der eine Verproviantierungsabgabe bezeichnet, s. P. SCHREINER, Ein Prostagma Andronikos' III. für die Monembasioten in Pegai (1328) und das gefälschte Chrysobull Andronikos' II. für die Monembasioten im Byzantinischen Reich. *JÖB* 27 (1978) 203–228, hier 208 (Reprint in IDEM, *Studia Byzantino-Bulgarica [Miscellanea Bulgarica* 2]. Wien 1986, 155–180). In dem von Schreiner edierten und analysierten Prostagma aus dem Jahre 1328 wird bestimmt, daß die von Andronikos II. privilegierten Monembasioten in Pegai ausdrücklich von der Küchenabgabe und Verproviantierungsabgabe auch an Beauftragte der Kaiserin, der Kaiserin-Mutter und der Onkel und Vettern von Kaiser und Kaiserin befreit sein sollen, *ibidem* 211–213. Die vom Patriarchen Gregorios genannten Viehhändler verfügten über solche Privilegien augenscheinlich nicht.

¹⁵ Kollektive Privilegierungen sind besonders für die eben erwähnten Monembasioten in Pegai für das Jahr 1328 bekannt und hat es vielleicht auch schon für die Monembasioten in voralaiologischer Zeit gegeben, vgl. P. MAGDALINO, *The empire of Manuel I Komnenos, 1143–1180*. Cambridge 1993, 148 f. Aus einem Brief des Gregorios Kyprios ist zu erfahren, daß der Patriarch über ein kaiserliches Prostagma eine Befreiung vom Handelszoll (*kommerkion*) für eine Einzelperson erwirken kann, Briefe, Nr. 128, (105 f.), vgl. LAIOU, *Correspondence* 100. EADEM, *Monopoly and privilege: the Byzantine reaction to the Genoese presence in the Black Sea*, in: *Oriente e Occidente tra Medioevo ed Età Moderna. Studi in onore di Geo Pistarino*, a cura di L. BALLETTTO. Aquil Terme 1997, II 675–686, hier 683, sieht darin den Beginn einer neuartigen „protection of the Byzantine merchant“.

¹⁶ LAIOU, *Débat* 98 ff.

Dazu gehört besonders die spektakuläre Herabsetzung des Kommerkions für den Handel in der Hauptstadt (und im Reich) von traditionell 10% auf 2% durch Johannes VI. Kantakuzenos Anfang 1349, die Donald Nicol zusammen mit den flankierenden Steuermaßnahmen für eine der wichtigsten Leistungen des Usurpators hält, die von großer Erfahrung und Einsicht in die wirtschaftlichen und finanziellen Gegebenheiten des Reiches zeugt und zu einer für die Byzantiner neuartigen Anlage von Kapital in Schifffahrt und Handel führt.¹⁷ Unübersehbar ist aber auch, daß der Kantakuzenenkaiser als Repräsentant der Magnatenpartei im Bürgerkrieg von den See-, Kauf- und Geldleuten, an die seine Maßnahmen vorzugsweise adressiert waren und die von ihnen nicht nur be-, sondern viel stärker entlastet wurden, bis an das Ende seiner Regierungszeit permanent angefeindet und sogar wütend bekämpft wurde und auch bei seiner militärischen Auseinandersetzung mit den Genuesen nicht konsequent unterstützt worden ist.¹⁸ Thierry Ganchou wertet die Bemühungen des Kantakuzenos um eine neue Steuer- und Flottenpolitik deshalb als letzten byzantinischen Versuch, die genuesische Konkurrenz aus der Handelswelt der Romania zu eliminieren, der die byzantinischen Kaufleute aber davon überzeugt, daß ihre Zukunft von einem strategischen Arrangement mit den lateinischen Handelsnationen abhängt, daß an die Stelle von Konfrontation die Kollaboration treten muß, um selbst von dem durch die Lateiner aufgebauten Wirtschaftssystem in der Romania zu profitieren.¹⁹ Als Prototyp und Modellfall für diese Allianz beschreibt er die familiäre, finanzielle und politische Verbindung des wenig bekannten byzantinischen Aristokraten Johannes Limpidarios/Libadarios, der sich durch ein angemessenes Flottenkommando in den Besitz der wichtigen Hafengstadt Ainos bringt, mit einem Angehörigen der genuesischen Familie Drapperio, die seit dem Flottenaufmarsch des Pagano Doria am Bosphorus in dem genuesischen Vorort Pera nachgewiesen ist und sich in den folgenden Generationen zu einer der einflußreichsten Unternehmerfamilien in der ganzen Romania entwickelt.²⁰

Ganz wesentlich geprägt und gefördert wird diese strategische Neuordnung aber erst durch die Umsiedlung verschiedener aktiver Wirtschaftskräfte aus der byzantinischen Provinz und aus der lateinischen Romania in die byzantinische Hauptstadt. Am deutlichsten lässt sich das bisher für führende Familien aus der Stadt Monembasia im Süden der Peloponnes nachweisen. Eine Umsiedlung verschiedener Monembasioten nach Pegai auf der asiatischen Seite der Propontis beginnt schon vor 1261,²¹ und sie wird fortgesetzt mit der Ansiedlung eines Teils dieser Pegaiten aus Monembasia in Konstantinopel nach der Übernahme ihres Handelsstützpunktes durch die Türken/Osmanen.²² Etwa zeitgleich damit erfolgt aber nachweisbar ein neuer Schub aktiver Wirtschaftskräfte aus Monembasia direkt in die byzantinische Hauptstadt, getragen besonders von der Familie Notaras, ergänzt aber auch durch verschiedene Mitglieder der Familien Eudaimonioioannis, Sophianos und mit einiger Verspätung auch der Mamonas.²³ Ich halte es deshalb für möglich, daß das schon lange als Fälschung aus nachbyzantinischer Zeit erkannte und angeblich von Kaiser Andronikos II. stammende, jetzt aber durch Ewald Kislinger überzeugend auf ein Original Johannes' V. aus den Jahren 1367–73 zurückgeführte Chrysobull seine Entstehung nicht nur einer nochmals veränderten Interessenlage der ehemaligen Pegaiten verdankt,²⁴ sondern auch ganz massive Interessen der neuen Wirtschaftsmigranten aus der Peloponnes reflektiert. Die im Text fixierte Ausweitung der Privilegien der Pegaiten aus Monembasia wäre also nicht erst auf den späteren Fälscher Makarios Melissenos und seine lokalpatriotischen Ambitionen zurückzuführen, sondern auf Initiative einer zweiten Gruppe von Monembasioten erfolgt, die sich möglichst gute Rahmenbedingungen für die angestrebte Ausweitung ihrer eigenen Handelsoperationen verschaffen wollte und in dem Privileg ihrer Vorgänger

¹⁷ D.M. NICOL, *The reluctant Emperor. A biography of John Cantacuzene, Byzantine Emperor and monk, c. 1295–1383.* Cambridge 1996, 96, 167.

¹⁸ Vgl. K.-P. MATSCHKE, *Fortschritt und Reaktion in Byzanz im 14. Jahrhundert. Konstantinopel in der Bürgerkriegsperiode von 1341 bis 1354.* Berlin 1971, 197 ff.

¹⁹ Th. GANCHOU, *Autonomie locale et relations avec Latins à Byzance au XIV^e siècle: Iōannēs Limpidarios/Libadarios, Ainos et les Drapperio de Péra*, in: *Chemins d'outre-mer. Études d'histoire sur la Méditerranée médiévale offertes à Michel Balard (Byzantina Sorbonensia 20).* Paris 2004, 353–374, hier 371.

²⁰ M. BALARD, *La société pérote aux XIV^e–XV^e siècles: autour des Demerode et des Draperio*, in: *Byzantine Constantinople: Monuments, Topography and Everyday Life*, ed. N. NECIPOĞLU (*The Medieval Mediterranean 38*). Leiden–Boston–Köln 2001, 299–311.

²¹ SCHREINER, *Prostagma* 205.

²² Vgl. MATSCHKE, *Byzantinische Politiker* 83 ff.

²³ Vgl. MATSCHKE – TINNEFELD, *Gesellschaft* 173 f.

²⁴ E. KISLINGER, *Die zweite Privilegienurkunde für die Pegai-Monembasioten – eine Fälschung?* *JÖB* 53 (2002) 205–227.

auf dem Weg in die Hauptstadt eine Chance für ihre Ambitionen sah. Auch die von Peter Schreiner in diesem Zusammenhang geäußerte und von Kislinger aufgegriffene Spekulation, daß die Pegai-Monembasioten für ihr neues Privileg einen monataren Beitrag zur Auslösung Kaiser Johannes V. aus der Schuldhaft in Venedig 1371 geleistet haben könnten,²⁵ bekäme durch die Ausweitung auf alle in Konstantinopel als Kaufleute präsenten Monembasioten ganz sicher ein zusätzliches Gewicht. Die Finanzkraft der ganzen Gruppe war zweifellos erheblich größer als die eines sicherlich nur noch kleinen Restes der Pegai-Monembasioten, der sich nach dem faktischen Ende ihrer Kolonie am inzwischen türkisch gewordenen Ufer der Propontis zum Umzug in die byzantinische Hauptstadt entschloß.

Der vermutlich erste fest in Konstantinopel ansässige Notaras namens Georgios wird in den Geschäftspapieren seines Sohnes Nikolaos noch um 1400 stereotyp als *maluaxiotus* geführt,²⁶. Das muß nicht nur ein Hinweis auf seine Herkunft und seine noch nicht sehr lange zurückliegende Umsiedlung sein, sondern es könnte ihn auch als Teilhaber an den Privilegien Johannes' V. für die Monembasioten ausweisen, der in einer ihm gehörigen und von ihm gebrauchten Abschrift des Privilegs auf diese Weise namhaft gemacht wurde.²⁷ Ein besonders ausgedrücktes Interesse läßt dieses Privileg am Handel im Schwarzmeerraum erkennen, in dem sich schon die pegaitischen Kaufleute monembasiotischer Herkunft in der Mitte des 14. Jh. engagiert hatten und auf den sich auch die direkten Zuwanderer aus der südlichen Peloponnes in der 2. Hälfte des Jahrhunderts deutlich konzentrierten. Viel spricht dafür, daß Georgios Notaras seinen wirtschaftlichen Aufstieg durch die Einfuhr von Trockenfisch, Stör, Kaviar und anderen Fischarten und Fischprodukten aus dem Schwarzmeerraum nach Konstantinopel bewerkstelligt hat.²⁸ Ein Rechtsentscheid der genuesischen Behörden von Kaffa aus dem Jahr 1398 deutet darauf hin, daß er auch seine männlichen Nachkommen schon sehr früh in seine Geschäfte in diesem Raum einbezogen hat.²⁹ Mit seinem älteren Sohn Nikolaos erreicht der familiäre Aufstieg einen ersten Höhepunkt. Im kaiserlichen Auftrag ist er beteiligt an der Transaktion größerer Getreidemengen in den lateinischen Westen.³⁰ Von den genuesischen Behörden der Vorstadt Pera pachtet er 1391 vier *carati* der dort anfallenden Maklergebühren bzw. Vermittlungstaxen.³¹ Nach 1396 gehört er zu dem internationalen Finanzkonsortium, das die Auslösung der vornehmen Gefangenen aus der Schlacht von Nikopolis bewerkstelligt.³² Seit spätestens 1391 verfügt er über Einlagen in verschiedenen *compera* der genuesischen Staatsschuld,³³ in denen er als *burgensis Peyre* geführt wird.³⁴ Schon aus den späten 80er Jahren gibt es erste Hinweise auf seine Präsenz und

²⁵ KISLINGER, Privilegienurkunde 223.

²⁶ Auf die Existenz eines *Manuale dei luoghi* des Nikolaos Notaras in der genuesischen Staatsschuld, die diese Angaben zur Herkunft seines Vaters enthält, hat zuerst M. BALARD, *La Romanie génoise, I–II (Bibl. des Écoles franc. d'Athènes et de Rome 235)*. Rom 1978, I 347 ff., aufmerksam gemacht, und Th. GANCHOU, *Le rachat des Notaras après la chute de Constantinople ou les relations «étrangères» de l'élite byzantine au XV^e siècle*, in: *Migrations et diasporas méditerranéennes (X^e–XVI^e siècles)*, ed. M. BALARD – A. DUCCELLIER. Paris 2002, 149–229, hier 159, hat diese Angaben benutzt, um die Herkunft der Familie aus Monembasia endgültig sicherzustellen. Interessant ist, daß von dem Malvasioten Georges nur in den Eintragungen der Guthaben seines Sohnes in der *Compera vetus S. Pauli* die Rede ist, die schon seit 1368 bestand und damit älter war als die *Compera nova S. Pauli*, bei der Nikolaos seit 1391 Einlagen hatte. Es könnte also möglich sein, daß die für Nikolaos Notaras seit 1393 festgehaltenen Einlagen in dem älteren Teil der genuesischen Staatsschuld, der 1408 mit den anderen Teilen im *Banco di San Giorgio* zusammengefasst wurde, schon auf seinen Vater und damit auf eine Zeit zurückging, in der Georgios gerade nach Konstantinopel umgesiedelt war und Anteil an den Privilegien der Malvasioten in der Hauptstadt bekam. Zur Geschichte der Staatsschuld und ihrer Konsolidierung am Anfang des 15. Jh. vgl. die knappen Ausführungen von BALARD, *Romanie I* 347 f. Zum zeitlichen und personellen Problem der Einlagen der Familie Notaras auch GANCHOU, *rachat* 160, Anm. 50.

²⁷ Diese praktische Bezeugung und Handhabung des Privilegs der Monembasioten ist ausdrücklich festgehalten in der Urkunde von 1328: SCHREINER, *Prostagma* 213.

²⁸ Vgl. K.-P. MATSCHKE, *Die Schlacht bei Ankara und das Schicksal von Byzanz (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 29)*. Weimar 1981, 176; dort noch Zweifel an einer entsprechenden Information des Umberto Pusculo.

²⁹ P. SCHREINER, *Bizantini e Genovesi a Caffa. Osservazioni a proposito di un documento latino in un manoscritto greco. Mitteilungen des Bulgarischen Forschungsinstitutes in Österreich 2/VI (1984) 97–100.*

³⁰ Vgl. J. W. BARKER, *John VII in Genoa: a Problem in Late Byzantine Source confusion. OCP 28 (1962) 213–238.*

³¹ Dazu zuletzt BALARD, *société pérote* 304.

³² Vgl. MATSCHKE, *Schlacht bei Ankara* 179 f.

³³ S. dazu oben Anm. 26.

³⁴ Damit scheint für ihn eine Bezugnahme auf die Herkunft aus Monembasia und ein Festhalten an den für die Monembasioten gültigen Privilegien überflüssig geworden zu sein.

seinen Einfluß am byzantinischen Kaiserhof.³⁵ In seiner wirtschaftlichen, sozialen und wohl auch politischen Physiognomie kommt er damit einzelnen Exponenten der genuesischen Führungsschicht von Pera sehr nahe, die nachweisbar kommerzielle Aktivitäten mit Steuergeschäften bei Genuesen und Byzantinern und Präsenz in den politischen und administrativen Führungsgremien der genuesischen Kolonie miteinander verbinden.

Ganz ähnlich wie die Notaras agieren verschiedene andere Familien der byzantinischen Oberschicht: auf jeden Fall die Gudeles, aber auch die Koreses, Eudaimonioiannes und andere. Sie tätigen untereinander und mit lateinischen Entrepreneuren großräumliche und umfangreiche Handelsgeschäfte. Sie nutzen fallweise und bedarfsentsprechend byzantinische und genuesische Gerichte zur Durchsetzung ihrer Interessen. Sie ersteigern staatliche Steuerquellen im byzantinischen Restreich und in den lateinischen Stützpunkten oder lassen sie sich auf andere Weise zuschanzen. Sie bedienen sich der modernen Geschäftspraktiken und Geschäftstaktiken der Lateiner und nicht zuletzt der von ihnen entwickelten und von ihnen angebotenen Möglichkeiten zur Transferierung und Deponierung erworbener Gelder und Wertsachen, lassen sich von genuesischen und venezianischen Autoritäten *salva conducta* ausstellen, die ihnen ihre Mobilien und Immobilien in den lateinischen Hoheitsgebieten sichern und ihre wirtschaftlichen Aktivitäten schützen.

Diese Leute gelangen spätestens seit den 80er Jahren auch als Gruppe an die Schalthebel der politischen Macht, besetzen Schlüsselpositionen an den miteinander konkurrierenden Höfen Johannes' V., Andronikos' IV., Manuels II. und Johannes' VII.³⁶ Der ehemalige Mesazon Demetrios Kydones spricht in einem Brief aus den Jahren 1389/90 von einem Krämergeist, der den Palast inzwischen allein beherrscht, und der Begriff *τελωνεΐα*, den er dafür verwendet, könnte u.U. darauf hindeuten, daß auch das byzantinische Steuergeschäft für diese Gruppe noch eine besondere Option ist.³⁷ Wie sehr unternehmerische Gesichtspunkte auch auf diesem Feld Beachtung finden und Entscheidungen bestimmen, deutet sich im Jahre 1403 an, als Kaiser Johannes VII. angesichts der von den Türken blockierten Stadt große Mühe hat, für die von ihm verlangten 34.500 Hyperpern für die Verpachtung der *gabelles* finanzkräftige und risikobereite Interessenten zu finden. Er kommt erst dann zu einem zweifelhaften Erfolg, als es ihm gelingt, die beiden *massarii* von Pera durch hohe Schmiergelder zur Übernahme von 2 *carat* der Pachtsumme zu bewegen und durch ihr Beispiel einen prominenten Mitbürger zu veranlassen, die verbleibenden 22 Teile zu übernehmen.³⁸ Die byzantinischen Geldleute von Konstantinopel setzen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzen zu gleicher Zeit lieber für die Beschaffung von Lebensmitteln für die hungernde Hauptstadt ein, obwohl auch das mit großen Risiken verbunden ist, aber im Erfolgsfall vermutlich doch einen wesentlich größeren Gewinn verspricht als das Steuergeschäft.³⁹

Zufällig vielleicht, aber auffällig ist jedenfalls, daß die Zölle der Hauptstadt 1403 von den kaiserlichen Finanzbeamten immer noch als Gesamtpaket angeboten und vergeben werden, auch wenn hinter dem Pächter Battista Spinola natürlich ein größeres Konsortium stehen kann. In den letzten Jahrzehnten des Reiches wird dann allerdings umgekehrt ein Phänomen sichtbar, das Thierry Ganchou als *parcellisation* der Kommerkia bzw. als Aufgliederung entsprechend den von ihnen erfassten Handelsprodukten bezeichnet hat.⁴⁰ Unter dem Zwang der Geldbeschaffung für das existenziell gefährdete Staatswesen und für die sich um den Hof scharen-

³⁵ Ich beziehe mich auf einen Brief des Démétrius Cydonès, *Correspondance*, ed. R.-J. LOENERTZ, I. Vatikanstadt 1956, N. 84 (117), in dem von einem Dolmetscher/ἐρμηνευτής die Rede ist, der eigentlich nur Nikolaos Notaras sein kann, vgl. MATSCHKE, Schlacht bei Ankara 175, Anm. 142 (dort falsche Angabe der Briefnummer). S. auch die Übersetzung des Briefes durch Franz Tinnefeld, der die Vermutung äußert, es habe sich um einen Dolmetscher für die lateinische Sprache gehandelt, an Notaras dabei aber nicht denkt, Demetrios Kydones, Briefe, übersetzt und kommentiert von F. TINNEFELD, IV (*Bibliothek der griechischen Literatur* 60). Stuttgart 2003, Kommentar zu Brief Nr. 392 (von Herbst/Winter 1389/90?) 136.

³⁶ Dazu besonders TH. GANCHOU, *Autour der Jean VII: luttes dynastiques, interventions étrangères et résistance orthodoxe à Byzance (1373–1409)*, in: *Coloniser au Moyen Âge*, ed. M. BALARD – A. DUCCELLIER, Paris 1995, 367–385.

³⁷ Démétrius Cydonès, *Correspondance*, ed. R.-J. LOENERTZ, II. Vatikanstadt 1960, Nr. 239 (142); TINNEFELD, Kydones Nr. 388 (127). Der Übersetzer verweist darauf (Kommentar 128), daß der von Kydones verwendete Begriff eigentlich „Einnehmen von Steuern“ bedeutet. Die Übersetzung mit „Krämergeist“ scheint mir aber der grundsätzlichen Beurteilung der Lage durch den Briefschreiber tatsächlich sehr viel besser zu entsprechen, auch wenn die ursprüngliche Bedeutung durchaus mitschwingen könnte und vielleicht sogar sollte.

³⁸ Zum Quellenbeleg und seiner Interpretation s. BALARD, *Romanie* I 393.

³⁹ Vgl. MATSCHKE, Schlacht bei Ankara 131 f., und D. BERNICOLAS-HATZOPOULOS, *The First Siege of Constantinople by the Ottomans (1394–1402) and its Repercussions on the Civilian Population of the City*. *Byzantine Studies* 10/1 (1983) 39–51, hier 47 ff.

⁴⁰ TH. GANCHOU, Giacomo Badoer et kyr Théodôros Batatzes, „comerchier di pesi“ à Constantinople (flor. 1401–1449). *REB* 61 (2003) 49–95, hier 93 f.

den Pfründner werden nicht nur die einzelnen Zollkapitel immer weiter untergliedert und einzelne Zollobjekte wie Getreide nach ihrem unterschiedlichen Verarbeitungsgrad sogar doppelt belastet, auch die notwendigen Handelsoperationen werden immer weiter formalisiert und fiskalisiert. Ein Grund für diese Parzellierung besteht ganz sicherlich in der Möglichkeit, die neugeschaffenen Ansprüche auch bei den privilegierten ausländischen Kaufleuten geltend zu machen. Die venezianischen und genuesischen Amtsträger in den Mutterstädten und vor Ort scheinen dieses Spiel auch bis an eine gewisse Grenze mitgespielt zu haben, um durch kleine Zugeständnisse die großen byzantinischen Vorleistungen für sich abzusichern und aus den aktuellen Diskussionen herauszuhalten. Ich komme darauf später noch ausführlicher zu sprechen.

Weitere Gründe für die byzantinische Vorgehensweise sieht Ganchou in der mangelnden Finanzkraft der Pächter, in der Vermeidung einer Monopolstellung von einzelnen Personen und in der Erhöhung kaiserlicher Möglichkeiten zur Vergabe von Pfründen zwecks stabiler Bindung der Oberschicht an das Kaisertum. Letzteres zeigt sich vielleicht in einer δούλεια namens κουκ(κ)όμετρον, deren genauer Inhalt bisher noch nicht eindeutig entschlüsselt werden konnte.⁴¹ Sie könnte sich aber auf die Abmessung der vorgeschriebenen Bohnenrationen für Schiffsproviand beziehen, wie auch von den Verfassern des Prosopographischen Lexikons der Palaiologenzeit angedeutet wird,⁴² oder aber ganz generell das Abmessen von Bohnen/Hülsenfrüchten betreffen,⁴³ welche in der Ernährung der einfachen Leute eine große Rolle gespielt haben müssen,⁴⁴ was in den Zeitquellen aber nur ganz selten und sehr undeutlich aufscheint.⁴⁵ Die Beteiligten bzw. Nutznießer dieser Pfründe werden im Notizbuch eines unbekanntes Kirchenbeamten des 15. Jh. als ένοχοι und als σύντροφοι bezeichnet, ohne daß sich eine klare Unterscheidung erkennen läßt. Einiges spricht aber dafür, daß der erste Begriff die Mandatsträger der Pfründe meint, die mit Hilfe eines oder mehrerer υπερήται und γραμματικοί die Erhebung der Gelder von den Zahlungspflichtigen und ihre Verteilung an die Empfangsberechtigten organisieren. Der Notizschreiber erhält nach seiner Umsiedlung von Thessalonike nach Konstantinopel als kaiserliche Wohltat zwischen Oktober 1425 und September 1426 ein monatliches προσόδιον von 10 *nomismata*, insgesamt also 120.⁴⁶ Wenn man annimmt, daß auch die etwa 10 anderen Teilhaber und Mitbedachten Einkünfte in mindestens gleicher Höhe bezogen, dann muß es sich um eine ganz beachtliche Einkommensquelle gehandelt haben. Allerdings werden auch verschiedene Zahlungsschwierigkeiten sichtbar. Seinen Anteil für Februar erhält der Notizschreiber erst einen Monat später. Im April kann ihm der wie andere auch als Archon bezeichnete ένοχος Kunupes nur 3 *nomismata* aus der Pfründe auszahlen und muß sich die restlichen sieben leihen.⁴⁷ Neben dem durch seine Um-

⁴¹ S. KUGEAS, Notizbuch eines Beamten der Metropolis in Thessalonike aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. *BZ* 23 (1914) 143–163. Der Herausgeber hatte besonders an ein kaiserliches Gut gedacht, aber auch ein Kommerkion nicht völlig ausgeschlossen, *ibidem* 158.

⁴² Vgl. *PLP* 16151. Im Bündnisvertrag von Nymphaion zwischen Byzanz und Genua vom Juli 1261 erfolgt für die von den Genuesen auf Anforderung und Kosten des byzantinischen Kaisers zu stellende Flotte auch eine genaue Proviandfestsetzung, derzufolge jedes Schiff u. a. 10 *muids de feves selon le muid de Constantinople* zu laden hat: C. MANFRONI, *La relazioni fra Genova l'impero bizantino e i Turchi. Atti della Società ligure di Storia patria* 27 (1898) 575–856, hier 791–809.

⁴³ Zum Vergleich können die *Capitula Camere Ponderis Constantinopolis Communis Venetiarum* vom Jahr 1327 dienen, in denen es unter Punkt VI heißt: *Item furmentum, orzeum, milium, semina, lini, faba, faziola, cicera, carobe, nosele, castanee, valania, et omnia alia mercimonia que mesurari posunt, solvant caratos duodecim pro centenario de modia, mensurando cum modio nostri communi*, CH. A. MALTEZOU, *Ο θεσμός του έν Κωνσταντινουπόλει Βενετού βαΐλου*. Athen 1970, 141.

⁴⁴ So bedankt sich der Dichter Manuel Philes beim Patriarchen Niphon dafür, daß er von ihm Gerste für seine Pferde und Bohnen für die hungrigen Mäuler des Hauses erhalten hat (κύμους θρέφοντας οϊκέτας φάγους), Manuelis Philae Carmina, ED. E. MILLER, I. Paris 1855, Nr. 55 (231).

⁴⁵ Generelle Aussagen mit Quellen und Literatur bei E. KISLINGER, Ernährung, B. Byzantinisches Reich. *LexMA* III Sp. 1271 ff. Der Verbindung des im genannten Notizbuch gebrauchten Terminus mit der Zuteilung, dem Abmessen und dem Verzehr von Bohnen stehen allerdings gewisse sprachliche Schwierigkeiten entgegen. Denkbar scheint mir deshalb auch, daß es in Ableitung von κόκκος = Beere, Korn, Körnchen um Kerne anderer Früchte und überhaupt besonders kleiner und leichter Objekte (nicht zuletzt kleiner Münzen) ging, für die Feinwaagen nötig waren.

⁴⁶ KUGEAS, Notizbuch 149 f.

⁴⁷ An diesen Finanzierungen sind noch weitere Personen beteiligt. Für die im Februar ausgebliebene Zahlung erfolgt eine zweite Zahlung im März durch einen Mann namens Magistros, der als alt und einäugig bezeichnet wird und nach *PLP* Nr. 16040 die überfälligen 10 *nomismata* borgt. Als Geldleiher für die im April offenen 7 *nomismata* fungiert ein gewisser Dormokaites/Dermokaites, der umgekehrt als jung bezeichnet wird. Das Geld für den Monat Mai wird ihm durch einen gewissen Mankaphas ausgehändigt, der ausdrücklich als καταλάκτης bezeichnet wird, also anderes als die beiden Vorgenannten ein professioneller Geldhändler, Geldverleiher gewesen zu sein scheint. Interessant ist auch, daß die Maizahlung im (Kaiser-)Palast erfolgt, während das Geld für Juni dem Notizschreiber in seinem Wohnhaus vom Verwalter eines Kommerkion auf Wein namens Dendrenos ausgezahlt wird, vielleicht

siedlung arbeitslos gewordenen Kirchenbeamten werden in der Liste der Berechtigten verschiedene Archonten aus bekannten Familien geführt, ein Tzamlakon, ein Kaballarios, ein Trachaneiotos/Tarchaneiotos, dazu ein Dishypatos und andere Personen mit weniger bekannten Namen.⁴⁸ Ob sie oder wenigstens einige von ihnen für eigene Leistungen in Verwaltung oder Armee entschädigt werden oder reine Staatsrentner sind, lässt sich aus dem zitierten Notizbuch aber leider nicht entnehmen.

Der Kreis von Personen, die Kaiser Konstantin XI. kurz vor dem Fall des Reiches in einem Brief an den venezianischen Dogen Francesco Foscari als Nutznießer verschiedener von den Venezianern reklamierten Abgaben und Zöllen benennt bzw. mit ihren Funktionen beschreibt, ist gesellschaftlich ganz sicher noch etwas höher angesiedelt und verfügt auch über größere wirtschaftliche Potenzen. Namentlich genannt wird allerdings nur der kaiserliche Verwandte und Megas Dux Lukas Notaras, andere könnten aber sehr gut aus den ebenfalls führenden Familien Asanes, Metochites, Kumuses und Kantakuzenos stammen. Ihre Pfründen ganz unterschiedlicher Art, darunter ein *nabulum gripporum*, ein *datium pro sclauis* und eine Faßsteuer von Juden⁴⁹ habe ich vor längerer Zeit analysiert und verschiedenen Personen zuzuordnen versucht.⁵⁰ Dem Megas Dux hat der Kaiser ein *caraticum* zusammen mit einer Auflage *pro pellis et saumis* ausdrücklich *in suo proprio salario* übertragen, und auch bei den anderen zur Diskussion stehenden Fällen ist nichts erkennbar, was auf eine Pacht der jeweiligen Einnahmen hindeutet. Es sind Zuweisungen an hohe und höchste Funktionäre des Reststaates, und daß zu ihnen auch der wichtigste Repräsentant der Familie Notaras gehört, die schon seit zwei oder drei Generationen über bedeutende Einlagen auf venezianischen und genuesischen Konten verfügt und ihren Aufstieg nicht zuletzt großräumlichen Unternehmungen kommerzieller Art verdankt, macht trotz aller Annäherungen an westliche Standards doch auch noch gewisse Grenzen der Annäherung sichtbar. Aus der schmalen Konkursmasse des byzantinischen Reiches ist ganz sicher ein breites kommerzielles Element hervorgegangen, wirklich große Unternehmerpersönlichkeiten und stabile Unternehmerfamilien sind darunter aber wohl nicht zu finden.

TENDENZEN ZU EINER PROTEKTIONISTISCHEN WIRTSCHAFTSPOLITIK IN SPÄTBYZANTINISCHER ZEIT

Byzantinischer Protektionismus wurde bisher nur wenig thematisiert und kaum diskutiert. Auf der Grundlage der an der frühen Neuzeit orientierten traditionellen Vorstellung vom Wesen protektionistischer Politik, hatte Alexander Kazhdan seinerzeit aus dem völligen Fehlen byzantinischer Bemühungen um die Vergrößerung von Absatzmärkten für einheimische Handwerksprodukte geschlossen, daß Protektionismus den Byzantinern grundsätzlich fremd gewesen ist und nur in der Spätzeit einige Tendenzen in eine protektionistische Richtung zu erkennen sind.⁵¹ Im Zusammenhang mit einer vor allem von der Mediävistik ausgehenden sachlichen und zeitlichen Erweiterung des Begriffs über den handwerklichen und überhaupt über den produktiven Bereich hinaus⁵² hat Angeliki Laiou in ihren Bezugnahmen auf diese Problematik ausdrücklich auch die Bedürfnisse von landwirtschaftlichen Erzeugern und hauptstädtischen Konsumenten zur Sprache gebracht. Deshalb kommt es für sie nach der Rückgewinnung der byzantinischen Hauptstadt nicht zu einem Neuanfang, sondern zu einer Wiederaufnahme protektionistischer Politik in Byzanz.⁵³ Von dieser begrifflichen Erweiterung ging auch Nikos Oikonomides in seiner Arbeit über griechische und lateinische Unternehmer in Konstantinopel im 13. bis 15. Jh. aus.⁵⁴ Diese Aussagen lassen erkennen, daß die Entwicklung des lateinischen Westens und des byzan-

ein Hinweis auf die Nähe der Pfründe zum kaiserlichen Zollwesen und zur Zollverwaltung der Hauptstadt. Die anderen Zahlungen im Verlauf des Jahres erfolgen an nicht genannten Orten, aber immer im Beisein anderer durch die Pfründe begünstigter Personen, sie hatten also einen mehr oder weniger offiziellen Charakter, unklar ob dazu auch ein offizielles Büro gehörte.

⁴⁸ Ganz vorsichtig könnte man sagen, daß die ersten beiden Familie einem eher militärischen Milieu zuzuordnen sind, die letzte besonders dem Bereich der spätbyzantinischen Diplomatie.

⁴⁹ *Diplomatarium Veneto-Levanticum*, ed. G. M. THOMAS – R. PREDELLI, II. Venedig 1899, Nr. 206 (379 f.).

⁵⁰ MATSCHKE, *Tore* 43 ff.

⁵¹ A. P. KAZHDAN, *Byzanz und seine Kultur*. Berlin 1973, 26.

⁵² Vgl. U. DIRLMEIER – F. SCHMIDT, *Protektionismus*. *LexMA* VII Sp. 270 f.

⁵³ A. E. LAIOU, *The Byzantine Economy: An Overview*, in: *The Economic History of Byzantium*, III. Washington, D.C. 2003, 1145–1164, speziell 1160, 1162.

⁵⁴ N. OIKONOMIDÈS, *Hommes d'affaires grecs et latins à Constantinople (XIII^e–XV^e siècles)*. Montreal–Paris 1979, 42, 93 f.

tinischen Ostens trotz vieler Einzelunterschiede einen durchaus ähnlichen zeitlichen und sachlichen Verlauf hat, und das hat besondere Bedeutung für die Spätzeit, als es im Raum der Romania zum Zusammenstoß der frühkapitalistisch orientierten und in neuartige Gewerbelandschaften eingebetteten Handelsrepubliken Oberitaliens mit einem stärker agrarisch und kontinental geprägten Staat östlicher Tradition kommt.

Eine zentrale Rolle in dieser Auseinandersetzung spielt bald nach 1261 das in der Romania erzeugte Getreide, für das sich die Italiener vor allem als Händler und erst dann als Verbraucher interessieren, während die byzantinischen Beweggründe schwerer zu durchschauen sind und kontroverser diskutiert werden. Die in den Verträgen der ersten Kaiser aus dem Hause der Palaiologen mit den oberitalienischen Stadtstaaten Venedig und Genua festgeschriebene Berechtigung zum Handel und zur Ausfuhr von inländischem Getreide im Falle besonders guter Ernten und besonders niedriger Preise bzw. mit speziellen Lizenzen und der Einfuhr von Getreide aus dem Schwarzmeerraum nur unter strikter Kontrolle wurde lange Zeit in erster Linie unter dem Gesichtspunkt einer gesicherten Versorgung der hauptstädtischen Bevölkerung mit billigem Getreide und einer Auffüllung der kaiserlichen Kassen durch diesen Handel gesehen. Angeliki Laiou hat vor einiger Zeit allerdings den Nachweis zu erbringen versucht, daß hinter dieser Politik viel eher die Interessen einer großgrundbesitzenden Aristokratie standen, die sich bemühte, die Erträge ihrer Güter zu günstigen Bedingungen an in- und ausländische Kunden sicherzustellen,⁵⁵ daß daneben auch das Sonderinteresse einer eigenen Gruppe von Kaufleuten und Schiffsbesitzern vermutet werden kann, welche sich besonders den Handel im Schwarzmeerraum und aus diesem Raum in die byzantinische Hauptstadt nicht aus den Händen nehmen lassen wollte.⁵⁶ Mit der Verstärkung der türkischen Expansion und dem Beginn der Bürgerkriege in Byzanz bekommen die Getreideimporteure jedoch die Chance, sich verstärkt auch im Lebensmittelhandel der Hauptstadt festzusetzen, und die byzantinischen Behörden versuchen in der Folgezeit nur noch, die Lateiner von den traditionellen Getreidehandelsplätzen fernzuhalten,⁵⁷ auf denen sich die hauptstädtische Bevölkerung für den Eigenbedarf und vielleicht auch für den privaten Kleinhandel und für die Herstellung von Brot und Schiffszwieback eindeckte.

Nach einem erneuten Durchdenken der komplizierten Sachlage und der widersprüchlichen Informationen über sie scheint es mir doch wahrscheinlich zu sein, daß zumindest in der frühen Palaiologenzeit die Getreideversorgung der Hauptstadt und auch anderer Städte noch in einem gewissen Maße von der staatlichen bzw. städtischen Administration organisiert und kontrolliert wurde. Eine Bereitstellung von ausreichenden Getreidemengen und ihr Verkauf in einer fixierten Preisspanne lag in den Händen von sog. *στῶναι*, die in den lateinischen Quellen als *homines Imperatoris, qui supererant furmento* bzw. *officiales, constituti super furmento* bezeichnet werden.⁵⁸ Mit der Zuspitzung der politischen Lage durch den sich weiter beschleunigenden Verlust von Reichsterritorium und auch des weiteren Hinterlandes der Hauptstadt wurde es allerdings immer schwieriger, dieser Aufgabe nachzukommen, und es ist vielleicht kein Zufall, daß der Begriff *στῶναι* seit der Mitte

⁵⁵ A. E. LAIOU, In the Medieval Balkans: Economic Pressures and Conflicts in the fourteenth Century, in: Byzantine Studies in Honor of Milton A. Anastasos. Malibu/Calif. 1985, 137–162, hier 140.

⁵⁶ A. E. LAIOU, Byzantium and the Black Sea, 13th–15th Centuries: Trade and the Native Populations of the Black Sea Area, in: Bulgaria Pontica, II. Sofia 1988, 164–201, hier 166 f.

⁵⁷ Im Jahre 1322 versuchen die Venezianer, sich von den byzantinischen Behörden das Recht bestätigen zu lassen, das von ihnen aus dem Schwarzmeerraum oder aus anderen Gegenden außerhalb des Reiches eingeführte Getreide zu verkaufen *in fonticis et alibi, ubi omnes vendunt frumentum* ohne jede Behinderung: Diplomatarium I 180. Zwei Jahre später erhalten sie das Recht des freien Getreidehandels im ganzen Reich *excepto loco Raybe* in der Hauptstadt, *ibidem* 201. Hier erscheint m. W. erstmals dieser Begriff für den Kornmarkt (vielleicht anstelle von *fonticum/fundug*), der in der Folgezeit eine große Rolle spielt. Während einer Diskussion im Ausschuß der *Sapientes Ordinum* schlagen drei Mitglieder Ende 1369 vor, den Kaiser auf die Nennung der *loca Raybe* festzulegen, auf denen die Venezianer ohne Zahlung eines *comerclum* kein importiertes Getreide verkaufen dürfen. Die anderen Ausschussmitglieder geben aber zu bedenken, daß sich der Kaiser kaum auf die zwei von ihnen genannten *loca* am Pege-Tor der Landmauer und zwischen der Porta Parva und dem Petron-Tor am Goldenen Horn festlegen lassen werde, und setzen sich mit dem Vorschlag durch, die alten Vertragsklauseln beizubehalten. S. dazu J. CHRYSOSTOMIDES, Venetian commercial privileges under the Palaeologi. *Studi Veneziani* 12 (1970) 267–356, 314 ff. und Dokument 11 (342 f.) Vgl. OIKONOMIDÈS, Hommes d'affaires 97 ff. und bes. Anm. 177, wo belegt wird, daß sich an gleicher Stelle vor der Mauer am Goldenen Horn auch im 15. Jh. noch der zentrale Lebensmittelmarkt von Konstantinopel (dazu rezent E. KISLINGER, Lebensmittel in Konstantinopel. Notizen zu den einschlägigen Marktorten der Stadt, in: Byzantina Mediterranea. Festschrift für Johannes Koder zum 65. Geburtstag. Wien–Köln–Weimar 2007, 317–318) befand. Eine *raibeta grani* als spezielle *gabella* gibt es 1452 in Genua, vgl. D. GIOFFRÈ, Lettere di Giovanni da Pontremoli mercante Genovese (1453–1459). Genua 1982, XLIV.

⁵⁸ Vgl. MATSCHKE – TINNEFELD, Gesellschaft 106 ff.

des 14. Jh. aus den Quellen vollständig verschwindet. Ob die Verpflichtung der Hauptstadtbewohner, in Zeiten militärischer Bedrohung persönliche Getreidevorräte anzulegen, die Anlage von Getreidedepots durch staatliche bzw. städtische Behörden ergänzte oder ersetzte, lässt sich nicht eindeutig ausmachen.⁵⁹ Ganz aus der Verantwortung für die Lebensmittelversorgung scheinen sich die Amtsträger jedenfalls bis hin zum Reichende nicht herausgenommen zu haben, wie die Versicherung der Getreideladung eines venezianischen Händlers und ihres Transportes auf einem venezianischen Schiff von Panidos nach Konstantinopel durch den byzantinischen Gouverneur der Hauptstadt bei einem venezianischen Geschäftsmann im Jahre 1440 bezeugt.⁶⁰

In Thessalonike protestieren die griechischen Einwohner im Jahre 1424 gegen den Versuch des neuen venezianischen Regiments, durch Beauftragte des Dux und Kapitäns die auf dem Markt angebotenen Lebensmittel Wein, Fleisch, Brot u.a. wiegen und messen zu lassen und dafür Gebühren zu erheben, weil sich das Marktangebot dadurch vermindere und die Preise der Grundnahrungsmittel stiegen. Angesichts dieser Entwicklung macht der venezianische Senat die Maßnahmen rückgängig und verfügt die Rückkehr zum freien Verkauf.⁶¹ Mit Erfolg zurückgewiesen wird also ein Eingriff in den Detailhandel. Große Probleme hatten die Venezianer in den 7 Jahren ihrer Herrschaft aber mit der Getreidezufuhr in die Stadt. Ihre Bemühungen, bei den Türken die Wiederaufnahme der zahlreichen *caravane bladorum et aliarum mercantium* aus dem weiteren Umland durchzusetzen⁶² und die Versorgung über das Meer vor allem von ihrer Kolonie Kreta aus zu organisieren,⁶³ brachten nur kurzfristige oder gar keine Erfolge für die allgemeine Ernährungslage der Stadt. Es scheint den Byzantinern also bis zuletzt und sogar über die eigene Herrschaft hinaus gelungen zu sein, die Lateiner aus dem Detailhandel für Getreide und Getreideerzeugnisse herauszuhalten. Mit dem Vormarsch der Türken wurde aber auch der lateinische Handlungsspielraum im Großhandel mit Getreide immer mehr eingeschränkt und ihre Fähigkeit zur Versorgung der eigenen Stützpunkte in der Romania immer geringer.

Der Handel mit Wein⁶⁴, der eben bereits gestreift wurde, wird erst in der Mitte des 14. Jh. zum Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen zwischen Byzanz und den oberitalienischen Handelsrepubliken. Die Taxe von 2 Hyperpern für 50 Kannen (*χοαί*) Wein, die Johannes VI. Kantakuzenos kurz nach seiner Machtübernahme in Konstantinopel von den Aufkäufern fordert,⁶⁵ richtet sich nach Nikos Oikonomides vor allem gegen die westlichen Kauflaute, namentlich die Genuesen, die sich mit Wein direkt bei den Weinbauern eindeckten.⁶⁶ Nach Logik der Dinge waren das vermutlich in erster Linie Betreiber von Weinschenken in Pera und seinen Vororten oder auch in Konstantinopel, die nach dem Friedensvertrag von 1352 für den Verkauf von Wein entweder das von den genuesischen *sindici* oder den byzantinischen *comeriharii* festgelegte *comerihum* zu entrichten hatten. Allerdings galt dieser Artikel nur für die Dauer des Krieges der Genuesen mit den Venezianern und Katalanen, d.h. die Genuesen sahen darin ein Zugeständnis an die Byzantiner, und sie orientierten sich auf eine baldige Annullierung dieses *comerihum vini*, zu dem sie sich nur *occaxioni dicte guerre* verpflichtet hatten.⁶⁷

Gegenüber den Venezianern hatten die byzantinischen Behörden (erstmalig?) im Jahre 1344 den Versuch gemacht, sie vom Detailhandel mit Wein in Konstantinopel auszuschließen.⁶⁸ Mitte 1361 gelingt es dem venezianischen Dogen und einer venezianischen Gesandtschaft an den Kaiser, nach einer schon länger anhaltenden

⁵⁹ Der letzte mir bekannte Beleg stammt aus dem Jahr 1390, vgl. MATSCHKE, Schlacht bei Ankara 127. Dazu kommt eine indirekte Bezugnahme in der Antwort der *Signoria* von Venedig an einen Gesandten Kaiser Manuels II. vom Januar 1410, derzufolge den Untertanen von Venedig Order gegeben wird *ad tenendum in domo illam quantitatem frumenti, quam facient cives Constantinopolitani, secundum eorum conditiones*, s. N. IORGA, Notes et extraits pour servir à l'histoire des croisades au XV^e siècle, I. Paris 1899, 179 f.

⁶⁰ Il Libro dei conti di Giacomo Badoer (Costantinopoli 1436–1440), ed. U. DORINI – T. BERTELÈ. Rom 1956, 499.

⁶¹ Vgl. D. JACOBY, Thessalonique de la domination de Byzance à celle de Venise. Continuité, adaption ou rupture? In: Mélanges Gilbert Dagron (= *TM* 14). Paris 2002, 303–318, hier 314.

⁶² Vgl. MATSCHKE, Schlacht bei Ankara 136.

⁶³ Die drei thessalonischen Händler, die 1426 Getreide in Kreta kaufen und in ihre Stadt transportieren, sind nach D. JACOBY, Foreigners and the Urban Economy in Thessalonike, ca. 1150–ca. 1450. *DOP* 57 (2003) 85–132, hier 111, sehr wahrscheinlich venezianische Neusiedler. Ihr Erfolg ist aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

⁶⁴ Vgl. dazu den Beitrag von D. JACOBY im vorliegenden Aktenband.

⁶⁵ Joannis Cantacuzeni eximperatoris Historiarum libri IV, ed. L. SCHOPEN, I–III. Bonn 1828–1832 (im folg. Kant.), IV 12 (III 80).

⁶⁶ OIKONOMIDÈS, Hommes d'affaires 48.

⁶⁷ Liber iurium rei publicae Genuensis, II, ed. H. RICCIOTIUS. Turin 1857.

⁶⁸ Vgl. CHRYSOSTOMIDES, Venetian commercial privileges 399.

Diskussion im venezianischen Quartier die venezianische Landsmannschaft davon zu überzeugen, einem von Byzanz geforderten *dacium* auf Wein zuzustimmen, das *per nostros (d.h. quicumque Venetus, et qui pro Veneto se expedit) in Constantinopoli venditur ad minutum*, damit sie nicht gegenüber den griechischen Detailverkäufern im Vorteil sind.⁶⁹ Voraussetzung dafür ist die inzwischen gewachsene Überzeugung des *bailo* und der Mehrheit der in Konstantinopel lebenden Venezianer, bzw. ihre diesbezügliche Erwartung, daß der Kaiser die venezianischen Befreiungen und Freiheiten (*franchisiis et libertatibus nostris*) weiterhin garantieren und beachten will, und daß er auch beabsichtigt, *facere iustitiam secundum consuetudinem suam*, d.h. mit rechtlichen Mitteln gegen Leute vorzugehen, die *fuertint principales auctores rumoris, et scandali quod fuit hoc anno Constantinopoli*.⁷⁰ Hier wird ein Gedankengang ausgesprochen und ein Prinzip formuliert, das die Venezianer in den folgenden Jahrzehnten und bis an das Reichsende heran immer wieder praktizierten: Um ihre grundsätzlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Freiheiten zu sichern, kleinere, und auf wenige Objekte und Personen beschränkte Belastungen zu akzeptieren oder wenigstens über sie zu diskutieren. Und der zitierte Text deutet an, daß diese Einsicht und die aus ihr resultierende Flexibilität im Kleinen auch aus der Furcht vor möglichen Zuspitzungen des Verhältnisses zwischen Einheimischen und Ausländern erwachsen ist, daß *iustitia* und *consuetudo* gegen *rumor* und *scandalum* geschützt werden müssen.

Vier Jahre später erklärt sich die *Serenissima* sogar bereit, die Zahl ihrer Tavernen in der byzantinischen Hauptstadt zeitweilig auf 15 zu beschränken,⁷¹ und diese Festlegung hat wahrscheinlich bis zum Ende des Jahrhunderts Bestand. Auf diese Weise gelang es den Byzantinern zumindest ihre Positionen im Detailhandel mit Wein zu stärken. Als Kaiser Manuel II. im Jahre 1419 unter Verweis auf den dramatischen Rückgang seiner Zolleinnahmen durch ständige Kriege und Krisen die Erhebung einer neuen *gabelle* von 1 *carat* für jedes *metrum* Wein anordnet, das die Venezianer *pro eorum victu et usu* in ihren Häusern und Tavernen trinken, erntet er scharfen Widerspruch von den Betroffenen unter Verweis auf die *franchisia*, die die Venezianer *vigore treugarum* vom byzantinischen Kaiser garantiert bekommen haben.⁷² Eine generelle Auflage auf den Weinkonsum der Venezianer in Konstantinopel wollte man also auf keinen Fall hinnehmen, und verwies dafür auf die gleichen Freiheiten, die 1361 einer Steuer von gleicher Höhe auf die venezianischen Weinschänken nicht im Wege gestanden hatten.

Auf entschiedenen Widerspruch stieß die byzantinische Administration auch schon bei ihrem Versuch, in den Jahren 1374/75 ein totales Weinembargo durchzusetzen und die Einführung ausländischer Weine generell zu stoppen.⁷³ Was hinter dieser Absicht stand, hatte der byzantinische Gesandte Andreas Oinaïotes bereits bei seinen Besprechungen in Venedig Anfang 1362 erkennen lassen, als er zur Begründung einer zu diesem Zeitpunkt noch begrenzten Einfuhr von *vinum grossum* aus Cotrone und Turpia erklärte, diese Importe schadeten so sehr der Inlandsproduktion, *quod vinum ipsum non potest tolerare expensas laborerii vinearum*.⁷⁴ Hier geht es also nicht um den Schutz der byzantinischen Kleinhändler vor ausländischer Konkurrenz im eigenen Land, sondern um die Sicherung der Produktionsbedingungen einheimischer Erzeuger gegen ein billigeres und vielleicht auch besseres Weinangebot aus dem Ausland bzw. aus inzwischen zum Ausland gewordenen Teilen der Romania. Zumindest bei dem Bemühen um den Schutz des Einzelhandels haben die Byzantiner zeitweilig auch gewisse Erfolge gehabt, weil sie ihn mit wachsendem wirtschaftlichen Sachverstand als politisches Ziel immer klarer erkannten und konsequenter verfolgten und weil sie in ihrem Bemühen auch auf der Gegenseite auf ein begrenztes und wohlkalkuliertes Entgegenkommen trafen.

Dieser Tatbestand wird vielleicht am deutlichsten auf einem Gebiet, wo die wirtschaftlichen Gewichte für die byzantinische Seite am ungünstigsten verteilt waren. Gemeint ist der Handel mit Textilien. Trotz einer großen Tradition byzantinischer Erzeugung von textilen Luxusgütern hatte die seit dem 13. Jh. aufblühende Tuchproduktion Westeuropas bei ihrem Bemühen um neue Märkte für ihre Erzeugnisse in Byzanz und der Romania nur vergleichsweise geringe Barrieren zu überwinden.⁷⁵ Da Gebrauchstextilien in diesem Raum zum

⁶⁹ MALTEZOU, θεσμός 143 f.

⁷⁰ MALTEZOU, θεσμός 143, Anm. 1.

⁷¹ CHRYSOSTOMIDES, Venetian commercial privileges 302.

⁷² CHRYSOSTOMIDES, Venetian commercial privileges, Dokumente 18 und 19 (353 ff.).

⁷³ CHRYSOSTOMIDES, Venetian commercial privileges 305 ff.

⁷⁴ Diplomatarium II, Nr. 49 (82–85; 84).

⁷⁵ Daß die gegenseitigen Beeinflussungen sehr viel komplizierter waren und die Konkurrenzen sehr viel weniger linear verliefen waren, als daß sie auf eine ganz einfache Formel gebracht werden könnten, wurde eben erst ausführlich dargestellt von D. JACOBY, Silk

überwiegenden Teil im häuslichen Bereich, in den *Gynäceen* byzantinischer Aristokraten oder in den Spinnstuben und an den Webeinrichtungen städtischer und ländlicher Haushalte hergestellt wurden,⁷⁶ fanden die Lateiner einen Markt für die Kleidung breiterer Schichten der Bevölkerung kaum vor und mussten ihn sich praktisch selbst aufbauen. Die Textilien, mit denen Venezianer, Genuesen und andere westliche Kaufleute in der Romania handelten, stammten am Anfang zum überwiegenden Teil aus den wichtigsten Standorten textiler Produktion in Oberitalien und Nordfrankreich, später auch aus Oberdeutschland und England.

Der Genuese Niccolo di Verduno, der in den 70er oder 80er Jahren des 13. Jh. als *mercator causa emendi tapeta* in ein Dorf namens Chinocolium geht (und dabei von *grecos domini Imperatoris* misshandelt und beraubt wird),⁷⁷ ist eine eher seltene und nur kurzfristige Erscheinung. Typisch für diese Zeit wird vielmehr der Schwätzer und Snob Frangopulos, der sich einem Brief des Georgios Kyprios zufolge „wollene Kleider gekauft hat, glänzend und von erster Qualität, wie sie von den italienischen Händlern angeboten werden und wie wir sie ihnen für unseren Gebrauch abkaufen.“⁷⁸ Weder byzantinische Hierarchen, die in Predigten und anderen Verlautbarungen gegen diese Sittenverderbnis angingen,⁷⁹ noch kaiserliche Kommerkiarioi, die den Venezianern und anderen westlichen Händlern den Verkauf von *pannos, telas (et alias mercationes)* weder *in grossum* noch *ad minutum* erlauben oder für die Duldung des Handels wenigstens saftige Zölle einstreichen wollten,⁸⁰ konnten diese Flut von westlichen Angeboten und dieses Interesse von byzantinischen Konsumenten wirkungsvoll eindämmen.

Im Jahre 1359 wird von byzantinischen Behörden ähnlich wie für Wein und indirekt für Getreide auch die Aufgabe des Detailhandels mit Tuchen gefordert.⁸¹ Aber schon Anfang der 40er Jahre zeigt ein neu ediertes Kontenbuch einen katalanischen Kaufmann, der einen florierenden Großhandel mit Textilien aller Art in der byzantinischen Hauptstadt betreibt und der seine Waren auch *vendra al Panayer* und dort auch über eine *botiga* verfügt. Ganz eindeutig ist aber auch, daß zu seinen Hauptabnehmern verschiedene griechische *drapers* gehören, die er über lateinische, jüdische und auch griechische *sensalen* erreicht,⁸² so daß der durchaus begründete Eindruck entsteht, der Detailhandel mit westlichen Tuchen sei bereits zu dieser Zeit eine Sache griechischer Kaufleute, Fachhändler und auch Händler mit einem breiteren Verkaufsprofil, gewesen. Und dieser Eindruck findet seine volle Bestätigung noch hundert Jahre später durch das schon seit langem bekannte Kontenbuch des Venezianers Giacomo Badoer.⁸³ Als in Thessalonike kurz nach der Machtübernahme der Stadt durch die Venezianer einige venezianische Neusiedler in den Detailhandel mit Tuchen einsteigen möchten, bestätigen die neuen Herren nach einem Protest von griechischer Seite im Jahre 1425 das exklusive Recht örtlicher Tuchkaufleute auf diesen Handels entsprechend der Ortsgewohnheit.⁸⁴ Es hat also ganz den Anschein, als hätten die westlichen Tuchimporteure und Tuchkaufleute den Detailhandel mit westlichen Tuchen vor Ort mehr oder weniger freiwillig und ohne größeren Widerstand den einheimischen kommerziellen Kräften überlassen. Das erklärt sich wohl nicht zuletzt daraus, daß im Falle von Textilien Kundengewohnheiten und Kundenwünsche eine besonders große Rolle spielten, eine größere jedenfalls als bei Grundnahrungsmitteln und selbst bei Wein.

Economics and Cross Cultural Artistic Interaction: Byzantium, the Muslim World and the Christian West. *DOP* 58 (2004) 197–240, der in den letzten Jahren ein völlig neues Bild von byzantinischer Seide, ihren Produktionszentren und Produktionsbedingungen, ihrer Dominanz auf den inneren und äußeren Märkten besonders des Hochmittelalters und ihrer Bedrängung und Verdrängung in der Folgezeit entwickelt hat und immer mehr zu einer großen Synthese zusammenführt.

⁷⁶ Aus K.-P. MATSCHKE, Textilien, B. Byzanz. *LexMA* VIII Sp. 602, ist aber ersichtlich, wie wenig bisher immer noch über die Bereiche jenseits von Luxustextilien und Prunkkleidung bekannt ist.

⁷⁷ G. BERTOLOTTI, Nuova serie di documenti sulle relazioni di Genova con l'impero bizantino. *Atti della Società ligure di Storia patria* 28 (1898) 339–573, hier 514. Zur Person vgl. BALARD, *Romanie* I 46, Anm. 114.

⁷⁸ Greg. Kyprios, Briefe 162. Deutsche Übersetzung bei H.-G. BECK, *Leben in Byzanz*. München–Zürich 1991, 365 f.

⁷⁹ Ganz entschieden gegen das Tragen ausländischer Tuche wendet sich der Patriarch Athanasios I., vgl. K.-P. MATSCHKE, Politik und Kirche im spätbyzantinischen Reich. *Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe* 15/3 (1966) 479–486, hier 485 (Nachdruck in IDEM, *Das spätbyzantinische Konstantinopel. Alte und neue Beiträge zur Stadtgeschichte zwischen 1261 und 1453 [Byzanz, Islam und christlicher Orient 2]*. Hamburg 2008, 89–113).

⁸⁰ *Diplomatarium* I, Nr. 74 (132).

⁸¹ F. THIRIET, *Régestes des délibérations du sénat de Venise concernant la Romanie*, I. Paris 1958, Nr. 341 (91 f.).

⁸² *Manual del viatge fet per Berenguer Benet a Romania, 1341–1342*, ed. D. DURAN I DUELT. Barcelona 2002, 317, 322, 358; 302 f., 321f.; dazu die ausführlichen Kommentare des Herausgebers, 98, 249, 251.

⁸³ Badoer, *passim*.

⁸⁴ JACOBY, Thessalonique 314, dort auch Zitat der entsprechenden Passage aus dem Senatsbeschluß, Anm. 71: *quod alii quam Salonichici nequeant retiare et tantum in loco solito*.

Es war deshalb für die lateinischen *hommes d'affaires* durchaus vorteilhaft, wenn sie die Weiterverhandlung ihrer Importe örtlichen Kräften verließen, die die Wünsche und Erwartungen örtlicher Kundenkreise besser kannten und kennen mussten als sie selbst.

Die herrschenden Kreise des späten Byzanz zeigten sich also nach und nach immer besser in der Lage, die wirtschaftlichen Interessen verschiedener Untertanengruppen zu erkennen, und sie zeigten sich auch immer deutlicher gewillt und sogar fähig, diese Interessen gegenüber der lateinischen Konkurrenz zu artikulieren und partiell durchzusetzen. Es ist deshalb Nikos Oikonomides voll zuzustimmen, der erklärt hat, daß *le gouvernement byzantin* sehr wohl *une politique protectioniste coherente et soutenue* verfolgt hat, die trotz vieler Rückschläge und Niederlagen wenigstens eine *position predominante des grecs dans le commerce au detail et dans le artisanat* erreichen konnte.⁸⁵

Sicher wäre hinzuzufügen, daß die Lateiner gleichzeitig die Entwicklung wichtiger Handwerkszweige behindert und eingeschränkt haben, was natürlich ganz besonders den Bereich der Textilproduktion betrifft, dem im späten Mittelalter eine geradezu katalysatorische Rolle beim Übergang in eine moderne Wirtschaftswelt zukam und dessen unterschiedliche Entwicklung in Ost und West den Erfolg der Lateiner im wirtschaftlichen Wettstreit ebenso mitbestimmt hat und ganz wesentlich erklären kann wie den byzantinischen Misserfolg. Auf eine längere Sicht konnte aber selbst in diesem Bereich eine Entwicklung neuer Ansätze nicht völlig verhindert werden. So ist mir erst vor kurzem aufgefallen, daß im 15. Jh. in einzelnen Gegenden der Romania sog. *schivine*, d.h. rauhe und robuste Wollmäntel und Woldecken, die auf Schiffsdecks und von Soldaten und Pilgern getragen und genutzt wurden, hergestellt und auch von lateinischen Händlern in Patras und auf Korfu gehandelt worden sind.⁸⁶ Und auch Giacomo Badoer bekleidet bzw. versorgt gelegentlich die Sklavinnen und Sklaven, mit denen er handelt, mit *sciavine* und verbucht seine Ausgaben dafür sinnig und sachlich unter *spexe di marchadantia*.⁸⁷

ZUM PROBLEM DER MARITIMITÄT VON STAAT UND GESELLSCHAFT IN SPÄTBYZANTINISCHER ZEIT

Schon verschiedene zeitgenössische Beobachter haben auf den Beschluß des älteren Andronikos, kurz nach seiner Machtübernahme die byzantinische Kriegsflotte stillzulegen und die auf ihr dienenden Seeleute und Seesoldaten zu entlassen, mit deutlicher Kritik und voller Unverständnis reagiert;⁸⁸ auch in der modernen Forschung ist es bei einem mehr oder weniger entschiedenen Kopfschütteln geblieben. Bis heute ist auch nicht geklärt, wer die Ratgeber waren, die den zweiten Palaiologenkaiser zu diesem Entschluß drängten, und welche Kreise in Staat und Gesellschaft hinter ihnen standen. Fest steht nur, daß das Hauptargument finanzieller Art war: Die Flotte kostete zu viel.⁸⁹ Dazu kam die Auffassung, das Reich könne sich im maritimen Bereich auf den genuesischen Verbündeten, der schon die Rückgewinnung der Hauptstadt im Jahre 1261 mit seinen Flottenkräften abgesichert hatte, auch weiterhin stützen und verlassen. Das war ein verhängnisvoller Irrtum, aber ihre Verfechter sahen sich augenscheinlich in einer lange geübten byzantinischen Tradition, die auf die großen Zeiten der Komnenenkaiser zurückging. Wie Ralph-Johannes Lilie gezeigt hat,⁹⁰ wurde die byzantinische Politik gegenüber den italienischen Kommunen im 12. Jh. fast ausschließlich von politischen und nur

⁸⁵ OIKONOMIDÈS, *Hommes d'affaires* 93.

⁸⁶ Meine erste Kenntnis stammt aus dem Kontenbuch eines venezianischen Geschäftsmannes auf Korfu, bekannt gemacht und analysiert vor kurzem durch R.C. MUELLER, *A Venetian Commercial Enterprise in Corfu, 1440–1442*, in: *Money and Markets in the Palaeologan Era*, ed. N.G. MOSCHONAS. Athen 2003, 81–95, speziell 87, 90. Davon ausgehend glaube ich, daß auch die *schivine* bei O.J. SCHMITT, „El viazo de Patras“ – Venezianische Kaufleute und die moreotische Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten der byzantinischen Peloponnes (1430–1458). *BZ* 94/2 (2001) 681 f., nicht Sklaven sind, die gehandelt werden, sondern die eben genannten Stoffe.

⁸⁷ Badoer 272, 358, 362, 588, 624, 632; vgl. *Il Libro dei conti di Giacomo Badoer, Complimento e Indici*, ed. G. BERTELE. Padua 2002, *Elencho di voci difficili* (251) und *Indice delle merci* (154). Auch für seinen Eigengebrauch scheint sich der Kaufmann gelegentlich mit einer *sciavina* versorgt zu haben (im konkreten Fall zusammen mit Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen für seine Unterkunft), Badoer 82.

⁸⁸ Vgl. MAKRISS, *Studien* 81 f.

⁸⁹ Vgl. LAIOU, *Constantinople* 75.

⁹⁰ R.-J. LILIE, *Handel und Politik zwischen dem byzantinischen Reich und den italienischen Kommunen Venedig, Pisa und Genua in der Epoche der Komnenen und Angeloi (1081–1204)*. Amsterdam 1984, 613 u.a.

ganz minimal oder überhaupt nicht von ökonomischen Motiven bestimmt. Der Preis für die Einbeziehung der maritimen Kräfte von Venedig, Genua und Pisa waren ökonomische Privilegien, die leicht zu gewähren waren und auch wieder entzogen werden konnten, wenn sich einer der Partner den politischen Absichten der byzantinischen Herrscher versagte, welche dem Reich aber auf keinen Fall so weh taten, wie die sonst nötigen Gelder zum Bau und zur Erhaltung einer eigenen Flotte.

Daß diese Politik äußerst gefährlich war, das hatten die Byzantiner im Jahre 1204 leidvoll zur Kenntnis nehmen müssen. Wenn sie sich nach 1261 trotzdem zu ihrer Wiederaufnahme entschlossen, dann zeigt das aber auch, daß sie sich der Größe dieser Gefahr immer noch nicht voll bewußt waren. Auch war es nicht möglich, die Zeit einfach zurückzudrehen, und zwar vor allem deshalb nicht, weil hinter dem Vorgehen Genuas und Venedigs ein inzwischen sehr viel weiterentwickeltes und ausgebautes, äußerst komplexes Konzept von Thalassokratie stand, darauf gerichtet, dem Meer ein Maximum von Nutzen abzurufen, und dafür bereit, sich aller denkbaren Mittel und Methoden politischer, diplomatischer und militärischer, wirtschaftlicher und finanzieller Art zu bedienen.⁹¹

Versuche zur Revidierung der Entscheidung des älteren Andronikos wurden schon bald unternommen, noch von ihm selbst und besonders unter seinem direkten Nachfolger. Als Andronikos III. im Jahre 1336 einen Schiffsverband ausrüstet, um die genuesischen Herren von Phokaia zur erneuten Anerkennung der byzantinischen Oberhoheit zu zwingen, findet sein Entschluß, sich selbst an die Spitze dieser Flotte zu stellen (und sie damit in der Öffentlichkeit aufzuwerten), bei seiner Umgebung aber keine Unterstützung und wird als eine dem Kaiser nicht gemäße Tätigkeit angesehen.⁹² Als der Megas Dux Alexios Apokaukos nach dem Tode des Kaisers im Bürgerkrieg gegen den Usurpator Kantakuzenos und seine Truppen auf die von ihm aufgebauten Flottenkräfte setzt, wird er von seinem Gegenspieler mit der Bemerkung verhöhnt, er wolle damit den Krieg gegen ein Landheer gewinnen.⁹³ Nur wenig später erklärt er, Apokaukos habe sogar beschlossen, das Festland ganz zu vernachlässigen, sich dafür auf das Meer und die Inseln zu orientieren und die Handelsschifffahrt auszubauen, um die Bewohner der Hauptstadt vom Meer und über das Meer versorgen zu können.⁹⁴

Es ist deshalb ganz erstaunlich, daß der gleiche Johannes Kantakuzenos sich nach seinem Einzug in Konstantinopel zu einer Politik entschließt, die ich schon weiter oben kurz skizziert habe und die ich jetzt noch einmal unter einem anderen Aspekt aufgreifen muß, indem ich analysiere, wie sie von Nikephoros Gregoras beschrieben und in welchen Zusammenhang sie von ihm gestellt wird. Der gesellschaftspolitische Verbündete und kirchenpolitische Gegner des Kantakuzenos beginnt seinen Bericht nämlich mit einer ausführlichen Beschreibung des phänomenalen Aufstiegs der Genuesen seit ihrem Bündnis mit dem Begründer der Dynastie der Palaiologen,⁹⁵ die zeigt, daß er einer der ersten byzantinischen Intellektuellen ist, die das neue Konzept genuesischer Seeherrschaft in vielen wichtigen, wenn auch noch längst nicht allen Aspekten begreift bzw. zu begreifen versucht.⁹⁶ Dann nennt Gregoras die Maßnahmen des Kantakuzenos: den Aufbau der Flotte, um die türkischen Einfälle in Thrakien zu unterbinden, und die Herabsetzung der aus dem Seehandel herrührenden Zollforderungen für diejenigen, die den Hafen von Konstantinopel anlaufen wollen. Letzteres, so der Historiker wörtlich, habe der Kaiser οικονομικώτερον τρόπον betrieben.⁹⁷ Der Komparativ bezieht sich sicherlich auf die erste Maßnahme; die zweite ist demnach etwas geschickter, eher wirtschaftlichen Inhalts bzw. mehr nach Art eines guten Hausvaters, ergänzt also die Aktivitäten des Kantakuzenos als βασιλεύς durch die des οικονόμος. Um noch etwas deutlicher zu machen, worum es ihm geht, erklärt er nur wenig später, daß diejenigen, die sich schon lange durch Erbschaft im Besitz der Herrschaft befinden, vergessen haben, wie sehr

⁹¹ Zum allgemeinen Problem von Thalassokratie s. M. MOLLAT DU JOURDIN, *Europa und das Meer*. München 1993. Zum byzantinischen Verständnis von Thalassokratie s. J. KODER, *Aspekte der thalassokratia der Byzantiner in der Ägäis*, in: *Griechenland und das Meer*, hrsg. E. CHRYSOS u.a. (*Peleus* 4). Mannheim–Möhnesee 1999, 101–109. Bemerkungen zum Problem in spätbyzantinischer Zeit bei A. E. LAIOU, *Italy and the Italians in the Political Geography of the Byzantines (14th Century)*. *DOP* 49 (1995) 73–98; bes. 80 und 96.

⁹² Greg. XI 1 (I 525).

⁹³ Kant. III 36 (II 225).

⁹⁴ Kant. III 87 (II 537). NICOL, *The reluctant emperor* 99, hat also nicht Recht, wenn er behauptet, der Megas Dux habe sich nur um die Kriegsflotte bemüht.

⁹⁵ Greg. XVII 17 (II 842 f.) Noch detaillierter beschreibt er den genuesischen Aufstieg zur Thalassokratie in einem späteren Zusammenhang, Greg. XVIII 2 (II 877).

⁹⁶ Vgl. LAIOU, *Italy* 96 f.

⁹⁷ Greg. XVII, 1 (II 842).

politische und wirtschaftliche Voraussicht (πολιτικήν τε καὶ οικονομικήν πρόνοιαν) sowohl für das Wohl des Staates als auch das seiner Untertanen von Nutzen sind.⁹⁸ Gregoras ist also ganz offenbar der Ansicht, daß Kantakuzenos mit seinen Maßnahmen zu einem komplexeren Handlungsansatz gelangt oder zurückkehrt, und er bestätigt das auch zumindest indirekt, indem er erklärt, die Genuesen hätten das als Versuch gewertet, eine byzantinische Thalassokratie zu schaffen.⁹⁹

Auch von Kantakuzenos selbst werden seine Maßnahmen als ein Weg zu byzantinischer Seeherrschaft beschrieben und sein Erfolg vor allem an einer starken Zunahme von privatem Schiffsbesitz in byzantinischen Händen festgemacht.¹⁰⁰ Inwieweit das stimmt und wie weit das ging, sei dahingestellt. Tatsache ist, daß es den Byzantinern nicht mehr gelang, noch einmal eine stabile maritime Macht zu werden, auch wenn es weiterhin byzantinische Kriegsschiffe gab, die manchmal auch in kleineren Verbänden selbständig oder in Kooperation mit anderen agierten. Tatsache ist aber auch, daß der byzantinische Anteil an der privaten Schifffahrt in der Romania in den letzten hundert Jahren des Reiches erstaunlich groß gewesen ist,¹⁰¹ und das heißt, daß sich beides nicht parallel zueinander, sondern eher in gegensätzlicher Richtung entwickelt. Die Gründe dafür sind sehr komplexer Art. Viel spricht dafür, daß die lateinischen Seemächte in der Mitte des 14. Jh. von einer Politik der Behinderung und Knebelung der byzantinischen Handelsschifffahrt zu einer Politik begrenzter Akzeptanz und sogar Kooperation übergangen. Wahrscheinlich gelangten sie auch in diesem Bereich zu der Erkenntnis, daß die sich weiter intensivierende wirtschaftliche Durchdringung dieses Raumes nicht ausschließlich und effektiv nur mit den eigenen Kräften bewerkstelligt werden konnte.

Die gleichzeitige Veränderung der politischen Großwetterlage durch die türkische Expansion machte eine Bündelung der antitürkischen Kräfte ebenfalls nötig. Dazu kommen aber gleichgerichtete Bemühungen der byzantinischen Herrschaftsträger, gegründet auf die Erkenntnis, daß angesichts des Wegbrechens eines Großteil des kontinentalen Herrschaftsraumes und der aus ihm rührenden Wirtschaftsressourcen wenigstens das Meer noch Nutzen bringen kann, es noch Kraft hat und nicht nur Kraft kostet.¹⁰² Das ist die Zeit, in der byzantinische Herrscher venezianische und andere westliche Schiffe nutzen, um ihre voneinander abgeschnittenen Restterritorien besuchen zu können, wo sie sich in Genua und Venedig für Möglichkeiten zur Nutzung westlichen Schiffsraumes durch byzantinische Kaufleute stark machen und wo ihre Emissäre sich auf Kreta, in Modon und an anderen Orten der lateinischen Romania mit erkennbarem Erfolg für die Gleichbehandlung byzantinischer Kaufleute und Schiffsherren einsetzen.¹⁰³ Aus dieser Zeit stammt die Formulierung des Kaisers Manuel II., das byzantinische Reich benötige keinen *basileus* mehr, sondern nur noch einen *oikonomos*,¹⁰⁴ was sicher nicht ganz wörtlich, aber doch zumindest so gemeint war, daß die wirtschaftlichen Sachzwänge politische Herrschaft in einem bisher für Byzanz und die byzantinischen Herrscher unbekanntem Maße bestimmten.

Angesichts einer sich bald nach der Rückgewinnung Konstantinopels abzeichnenden und schrittweise immer weiter verschärfenden politischen, militärischen und dann auch besonders demographischen Krise kommt es im späten Byzanz zu ganz wesentlichen Veränderungen im gesellschaftlichen Klima und im Verhalten der gesellschaftlichen Gruppen, die Einfluß auch auf die rechtliche und administrative Organisation des Warenaustausches und der Warenversorgung haben. Schon an der Wende zum 14. Jh. entwickelt sich innerhalb der Gesellschaft und bei wichtigen Meinungsbildnern eine sehr kritische Sicht auf das Auftreten und Verhalten des inneren Kreises der Mächtigen und ihrer Willensvollstrecker. Für die Neuartigkeit und Grundsätzlichkeit dieser Kritik spricht nicht zuletzt und vielleicht sogar ganz besonders, daß sie unter dem Stichwort der Neuerungssucht erfolgt, das traditionell eigentlich eher dazu diente, das Aufbegehren gegen die Herrschenden von unten her, aus dem Kreis der nicht Etablierten zu qualifizieren.¹⁰⁵ Gleichzeitig wird man aber auch

⁹⁸ Greg. XVII 1 (II 843).

⁹⁹ Greg. XVII 1 (II 844).

¹⁰⁰ Kant. IV 12 (III 81 f.).

¹⁰¹ Vgl. MAKRI, Studien 261 ff.; das von ihm gesammelte Material ließe sich durch inzwischen publizierte weitere Quellen zweifellos noch stark erweitern.

¹⁰² So ein anonymer Panegyrikos auf Manuel II. und Johannes VIII, in: Παλαιολόγια καὶ Πελοποννησιακά, III, ed. S. P. LAMPROS. Athen 1930, 161.

¹⁰³ MATSCHKE, Schlacht bei Ankara 225 ff.

¹⁰⁴ MATSCHKE, Schlacht bei Ankara 221 ff.

¹⁰⁵ Aus der umfangreichen Literatur zu dieser Problematik vgl. besonders H.-G. BECK, Konstantinopel. Zur Sozialgeschichte einer frühmittelalterlichen Hauptstadt. *BZ* 58 (1965) 11–45, bes. 41 f. und Anm. 80; D.J. CONSTANTELOS, The Term Neoterikoi (Innovators) in

sagen müssen, daß die letzten byzantinischen Kaiser ihre Verantwortlichkeiten für das Wirtschaftsleben ihres Reiches in einem sehr viel breiteren und grundsätzlicheren Sinn erkannt haben als ihre Vorgänger, daß ihnen aber immer mehr die politische und normative Kraft fehlte, ihnen gerecht zu werden und wirksam nachzukommen.¹⁰⁶ Speziell den Geldleuten und Unternehmerkreisen konnten sie nicht mehr so sehr unter die Arme greifen, wie sie das vielleicht schon seit der frühen Palaiologenzeit wollten, aber sie konnten diesen Kreisen auch nicht mehr so unbedingt ihren Willen aufzwingen und ihren Aktivitäten Zügel anlegen, wie sie das früher gewohnt waren.¹⁰⁷ Zumindest in gewissem Umfang gewannen diese Kräfte dafür Anschluß an eine neuartige, überregionale Wirtschaftsordnung, die traditionelle Schranken der mittelalterlichen Welt überschritt und ihnen neue Möglichkeiten öffnete. Nicht ohne Bedeutung für breitere Kreise der spätbyzantinischen Wirtschaft und Gesellschaft waren bestimmte Rechtsgewohnheiten, die sich an vielen Orten und für einzelne Gruppen neben oder sogar an der Stelle einer überkommenen Rechtsordnung entwickelt hatten und spezielle Bedürfnisse ihres Lebens und Tuns befriedigten.¹⁰⁸ Byzantinische Lobpreisungen und venezianische Verlautbarungen sind sich darin einig, daß zumindest die Stadt Konstantinopel bis an ihr byzantinisches Ende ein Zentrum des Handels und der Händler geblieben ist.¹⁰⁹ Das mag wie ein Pfeifen im Walde anmuten, aber es ist doch noch 600 Jahre später einigermmaßen deutlich zu hören.

the Exabiblos of Constantine Armenopoulos and its Cultural-Linguistic Implications, in: Charanis-Studies. New Brunswick 1980, 1–18.

¹⁰⁶ D. SIMON, Epochen der byzantinischen Rechtsgeschichte. *Ius Commune* 15 (1988) 73–106, hier 94, spricht davon, daß die byzantinische Rechtskreation in der Spätphase schwindsüchtig geworden und das Regelwerk von Konturenverlust befallen ist. M.-Th. FÖGEN, Gesetz und Gesetzgebung in Byzanz. *Ius Commune* 14 (1987) 137–158, hier 157 f., spricht vom Rückzug der Kaiser der letzten zwei Jahrhunderte aus der Aktivierung des Rechtssystems und der Bildung einer neuen, subversiven Rechtsordnung unter der alten Normativitätsdecke.

¹⁰⁷ Im Jahre 1434 versucht Kaiser Johannes VIII. (vergeblich), die perotischen Behörden davon abzubringen, *concedere aliquem saluum conductum subditis et incolis dicte Maiestatis, pro debitis publicis vel privatis*, um ein Abfließen byzantinischer Gelder zu verhindern. BELGRANO, Nuova serie 973 f. Anno 1429 muß sich der Despot Theodoros II. von den Venezianern belehren lassen, *quod natura et conditio mercature est dare terminos et contatos juxta conditionem personarum et locorum* und daß man deshalb von der Praxis des kaufmännischen Kredits auch für seine Untertanen nicht abrücken könne und wolle, C. SATHAS, Documents inédits relatifs à l'histoire de la Grèce au moyen âge, III. Paris–Venedig 1885, Nr. 953 (367).

¹⁰⁸ Sie zu sammeln und zu interpretieren kann hier nicht der Ort sein. A. KAZHDAN – G. CONSTABLE, People and Power in Byzantium. Washington, D.C. 1982, 46, bemerken, daß diese *consuetudines* in mittelbyzantinischer Zeit noch in Gesetzestexte eingehen, in der Spätzeit dagegen nicht, und daß sie deshalb besonders schwer zu erfassen sind. SIMON, Epochen 106, spricht ganz allgemein vom Fortleben elementarer, nicht selten bereits antiker Rechtsphänomene, welche sich in der Spätzeit aufgrund des weitgehenden Verlusts des staatlichen und gesellschaftlichen Dekors als subkutane Dauerstrukturen erweisen.

¹⁰⁹ Noch zwei Jahre vor dem Fall Konstantinopels in die Hand der Osmanen beschließen die venezianischen Behörden, die Position und Repräsentation ihres Bailo vor Ort deutlich zu stärken, weil es sich um eine Stadt handelt, *ad quam concurrunt fere omnes nationes mundi*, D. THIRIET, Délibérations des assemblées venitiennes concernant la Romanie, II. Paris–Den Haag 1971, Anhang Nr. 1460 (325).

